

Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven  
 VORENTWURF

**Tabelle 1: eingegangene Stellungnahmen**

Nr.	Stellungnahmen	Eingang	Nr.	Stellungnahmen	Eingang
1	TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte	26.08.2020	18	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Abteilung 5, An der Reeperbahn 2 (Ref. 53)	26.10.2020
2	EBA Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 Planfeststellung, Herschelstraße 3, 30159 Hannover	27.08.2020	19	Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr.1, 27572 Bremerhaven	27.10.2020
3	Polizei Bremen, Niedersachsendamm 78-80, 28201 Bremen	31.08.2020	20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V., Grashoffstraße 21a, 27570 Bremerhaven	27.10.2020
4	wesernetz Bremerhaven GmbH, Am Gaswerkgraben 2, 28197 Bremen	01.09.2020	21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,- Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Magdeburg – Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg	28.10.2020
5	Avacon Netz GmbH, DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt	03.09.2020	22	Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	28.10.2020
6	EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg	08.09.2020	23	Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, Friedrich-Ebert-Straße 6, 27570 Bremerhaven	28.10.2020
7	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover	01.10.2020	24	Private Stellungnahme	28.10.2020
8	Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake	07.10.2020	25	BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Infrastruktur, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven	28.10.2020
9	(BEG) Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH; Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven	09.10.2020	26	Seestadt Bremerhaven, Der Magistrat, Gartenbauamt, Eckernfeldstraße 5, 27580 Bremerhaven (Umweltschutzamt, Stadtplanungsamt)	29.10.2020
10	BUND Unterweser; Geschäftsstelle Borriesstraße 19, 27570 Bremerhaven	16.10.2020	27	Seestadt Bremerhaven, Der Magistrat, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven	29.10.2020
11	wesernetz Bremerhaven GmbH, HansasträÙe 17/19, 27568 Bremerhaven	16.10.2020	28	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt	29.10.2020
12	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat Umweltinnovationen & Anpassung an den Klimawandel, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen	21.10.2020	29	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24 Bodenschutz, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen	29.10.2020
13	Private Stellungnahme	21.10.2020	30	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Referat 32 Umwelt- und Klimaangelegenheiten, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen	29.10.2020

Nr.	Stellungnahmen	Eingang	Nr.	Stellungnahmen	Eingang
14	Bremische Bürgerschaft, c/o Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen, Am Markt 20, 28195 Bremen	21.10.2020	31	Initiative Meergestrüpp,	29.10.2020
15	Landesarchäologie Bremen, An der Weide 50a, 28195 Bremen	22.10.2020	32	bremenports, Am Strom 2, 27568 Bremerhaven	29.10.2020
16	Grüner Kreis Bremerhaven e.V., Jägerstraße 26, 27574 Bremerhaven	23.10.2020	33	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover	02.11.2020
17	Stadtteilkonferenz Bremerhaven-Lehe,	25.10.2020	34	DB Immobilien (Regio Nord), Deutsche Bahn AG, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg	03.11.2020
			35	Geologischer Dienst für Bremen (GDfB), Leobener Straße – Marum Gebäude, 28359 Bremen	20.11.2020

**Tabelle 2: Text der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
1	TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	26.08.2020	keine Bedenken Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.
2	EBA Eisenbahn- Bundesamt, Sachbereich 1 Planfeststellung, Herschelstraße 3, 30159 Hannover	27.08.2020	keine Bedenken
3	Polizei Bremen, Niedersachsendamm 78- 80, 28201 Bremen	31.08.2020	Keine Fehlanzeige, da sicher in dem einen oder anderen Bereich verstärkt mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Sie sollten uns nach Ihrem Scoping Verfahren die aktuellen Anfragen, konkret für jedes Gebiet mit Lageplan, übersenden, damit wir Ihnen eine Stellungnahme für jedes Gebiet zukommen lassen können.
4-1	wesernetz Bremerhaven GmbH, Am Gaswerkgraben 2, 28197 Bremen	01.09.2020	keine Bedenken Im gesamten Stadtgebiet Bremerhavens befinden sich unzählige Versorgungsleitungen aller Versorgungssparten und Dimensionen der wesernetz Bremerhaven GmbH, diese sind in den ggf. aus dem zukünftigen Landschaftsprogramms resultierenden Einzelmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen, Grundlage dazu stellt der bestehende Wegenutzungsvertrag und den damit verbundenen Versorgungs-auftrag zwischen der Stadt Bremerhaven und der wesernetz Bremerhaven dar. Hinsichtlich einer Festlegung des besagten Untersuchungsrahmens sowie Feststellung einer SUP-Pflicht haben wir keine eigenen Belange zu erklären.
4-2			Sollte durch das zukünftige Landschaftsprogramm heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
4-3			<p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.</p> <p>Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schaltheitungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei Überfahren unserer Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.</p> <p>Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			wesernetz Bremen GmbH tätig und aktuell vor Ort vorhält. Hierzu benutzen Sie bitte den folgenden Link: <a href="https://www.wesernetz.de/geschaeftspartner/leitungsauskunft">https://www.wesernetz.de/geschaeftspartner/leitungsauskunft</a> Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.
5	Avacon Netz GmbH, DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt	03.09.2020	Zu Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldekabeln der Avacon Netz GmbH sind Sicherheitsabstände einzuhalten sowie verschiedene Anforderungen und Hinweise bei Arbeiten, Bebauungen oder Bepflanzungen im Schutzbereich der Leitungen zu beachten. Maßnahmen im Leitungsschutzbereich sind grundsätzlich mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
6-1	EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg	08.09.2020	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
6-2			Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.
7	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover	01.10.2020	keine Einwände In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
8	Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake	07.10.2020	keine Anmerkungen oder Bedenken
9-1	(BEG) Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH; Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven	09.10.2020	<b>1. Auswirkung auf die Deponie „Grauer Wall“</b> Eine Zielvorstellung der Planungen ist die Ausweitung der Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld der Deponie. Geplant ist die Umstrukturierung hin zu mehr Wohnraum im Bereich der Neuen Aue (2.2.2 Seite 24, geplante Siedlungsentwicklung). Dies wiederum würde zwangsläufig bedeuten, dass Wohnbebauung an die Deponie heranrücken würde, was nicht akzeptiert werden kann. Wir wären gezwungen, gegen die heranrückende Wohnbebauung vorzugehen. Um diesen Konflikt jedoch schon im Vorfeld zu vermeiden, möchten wir anregen, im Einwirkungsbereich der Anlage keine Wohnbebauung vorzusehen.
9-2			Bedeutsam sind für uns die Ausführungen zu den Biotopen entlang der Neuen Aue. Diese werden als Biotope mit „hoher Bedeutung“ (Wertstufe 4, 3.1.2 S. 41 und Karte A) klassifiziert. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass das Deponiegrundstück unmittelbar an die Neue Aue angrenzt
9-3			Entsprechendes gilt auch für die Klassifizierung der Böden. Die östlich an die Deponie angrenzenden Böden werden mit „höchster“, „hoher“ und erhöhter“ Schutzwürdigkeit (vgl. Karte B) eingestuft.
9-4			Insbesondere soll der „Speckenbütteler Park“ mit einem Mosaik verschiedener Biotopstrukturen als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen innerhalb des Siedlungsraumes verstärkt erhalten und entwickelt (S. 89) werden. Der „Speckenbütteler Park“ liegt im Einwirkungsbereich der Deponie Grauer Wall. Vor diesem Hintergrund bitten wir wegen des Bestandsschutzes aus der Planfeststellung von der angedachten Entwicklung Abstand zu nehmen.
9-5			Auch die angedachten Maßnahmen zum Gewässerschutz betreffen unsere Deponie. Die Neue Aue wird als „gefährdet“ eingestuft, weil kein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen (5m+) vorhanden ist

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>(3.3.2.3, S. 60). Daraus wird gefolgert, der Uferrandstreifen solle möglichst mit 10 m naturnah entwickeln werden oder entsprechend erstellt werden (4.2.4, S. 93, 4.5.3, S. 166).</p> <p>Die von uns betriebene Deponie grenzt an Flächen mit „überdurchschnittlich hoher Grundwasserneubildung“ und „hoher Bedeutung für die Trinkwassergewinnung“ an (vgl. Karte C).</p> <p>Zudem wird die Deponie als potentielle Gefahr für das Grundwasser genannt (3.3.3.4, S. 64).</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir, den Bestandsschutz der Deponie zu berücksichtigen und nur Maßnahmen in die Planung einzubeziehen, die dem genehmigungskonformen Betrieb der Deponie nicht widersprechen.</p>
9-6			<p>Des Weiteren wird die Deponie als Bereich mit „sehr hoher bioklimatischer Bedeutung“ (vergleichbar mit östlichem Parkgelände) identifiziert. Sie diene auch der Kaltluftbereitstellung (vgl. Karte C und 3.4.2, S. 68).</p> <p>Ferner wird die Deponie als Gefährdung der Lufthygiene explizit genannt (3.4.4, S. 70). Auch insofern bitten wir, den Bestandsschutz der abfallrechtlich planfestgestellten Deponie in die Beurteilung mit einzubeziehen.</p>
9-7			<p>Unsere Deponie Grauer Wall und die angrenzende Neue Aue werden „umringt“ von Biotopverbindungsflächen, welche erhalten und/oder ausgebaut werden (vgl. Plan 3 und 4.2.3 S. 91).</p> <p>Ferner grenzt die Deponie an das östliche Erholungsgebiet mit „sehr hoher Bedeutung“ an (vgl. Karte E).</p> <p>Als entsprechende Maßnahmen werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>1</sup> Gefahren durch Deponie auf Boden, Wasser und Biotop sind größtmöglich zu reduzieren (4.2.3, S. 92)</li> <li>• <sup>2</sup> auf der „Luneplate“ werden geeignete Maßnahmen für besseres Klima erforscht. Diese Ergebnisse werden auf andere Gewerbegebiete übertragen werden (4.2.4, S. 94)</li> <li>• <sup>3</sup> Bereich nördlich der Deponie wird naturnaher Lebensraum (Tab. 4, Punkt 3, S. 103)</li> </ul>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>4</sup>Neue Aue wird in Qualität verbessert, um als aquatischer Lebensraum sowie Naherholungsgebiet zu dienen (4.4.4, S. 119)</li> <li>• <sup>5</sup>Reduzierung von Verunreinigungen im Abwasser und der Abwassermenge an der Quelle selbst (4.5.3, S. 166)</li> </ul> <p>Insbesondere die Umgestaltung des nördlich unserer Deponie gelegenen Bereiches in einen naturnahen Lebensraum dürfte nur schwerlich mit dem Bestandsschutz der Deponie zu vereinbaren sein. Wir bitten die zugelassene Deponie in die Abwägung einzustellen und auf eine entsprechende Ausweisung unmittelbar angrenzender Flächen als naturnaher Lebensraum zu verzichten.</p>
9-8			<p><b>2. Auswirkungen auf das Müllheizkraft</b></p> <p>Zunächst wird die wasserrechtliche Situation des MHKW beschrieben. Die Anlage wird als einzig relevante Entnahmekstelle aus der Geeste mit 450.000 m<sup>3</sup> identifiziert. Ferner wird der Gewässerbenutzung eine Erwärmung des Geestewassers um 6 °C zugeschrieben. Als Zielvorgabe wird definiert, dass Geeste nicht mehr als 28 °C erreichen darf, danach seien wärmereduzierende Maßnahmen anordnungsbar (2.2.6, S. 29 „ Zur Einhaltung der maximal zulässigen Gewässertemperatur von 28 Grad - in Anlehnung an den Wärmelastplan Weser - kann die Wasserbehörde Wärme reduzierende Maßnahmen anorden.“)</p> <p>Wir bitten darum, die Entscheidung darüber ob bzw. inwieweit Maßnahmen zur Einhaltung der Gewässertemperatur angeordnet werden, den hierfür zuständige Behörden zu überlassen. Etwaige Ausführungen im Zusammenhang mit der Neufassung des Landschaftsprogramms könnten zu Irritationen führen.</p>
9-9			<p>Für die folgende Maßnahmen bitten wir auch bezüglich des MHKW den immissionsschutzrechtlich gewährten Bestandsschutz in den Blick zu nehmen. Die beabsichtigten Ausweisungen sprechen eher dafür, dass schützenswerte Lebensräume an die Anlage herangeführt werden, wodurch zwangsläufig Nutzungskonflikte entstehen. Beispielhaft sind folgende Punkte zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>1</sup> Umfriedung des MHKW und des Wiesengrundstücks sind Biotop von „hoher Bedeutung“ (vgl. Karte A und 3.1.2 S. 41) →</li> </ul>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Geestniederungen werden erhalten und wiederhergestellt (S. 89)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>2</sup> MHKW weiträumig umringt von Böden „höchster Schutzwürdigkeit“ (vgl. Karte B)</li> <li>• <sup>3</sup> Geeste als „verändertes Gewässer“ eingestuft (3.3.2.1 S 58) → Geeste soll zum Lebensraum für Otter und Fledermäuse erweitert werden (S. 90, 127)</li> <li>• <sup>4</sup> MHKW als punktuelle Gefährdung der Geeste angesehen (Wärmeeintrag und Sauerstoffzehrung) (3.3.2.3, S. 60)</li> <li>• <sup>5</sup> Geeste als „gefährdet“ eingestuft, weil kein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen (5m+) vorhanden ist (3.3.2.3, S. 60) -&gt; Uferrandstreifen möglichst mit 10m naturnah entwickeln lassen oder entprechen zu erstellen (4.2.4, S.93, 4.5.3 S.166)</li> <li>• <sup>6</sup> MHKW, Geeste und Wiesengrundstück umringt von Biotopverbindungsflächen, welche erhalten und/ oder ausgebaut werden (vgl Plan 3 und 4.2.3 S.91)</li> </ul> <p>Es wird darum gebeten, in die Abwägung den Bestandschutz des MHKW einzustellen und dabei auch notwendige Erweiterungsmöglichkeiten zu betrachten, die gegebenenfalls notwendig sein können, um die Entsorgungssicherheit für die Seestadt Bremerhaven gewährleisten zu können</p>
9-10			<p>Zudem wird behauptet, dass MHKW liegt im Kaltuftanstrom (Ost nach West) aus Gebieten mit hoher und sehr hoher bioklimatischer Bedeutung (vgl. Karte C). Zudem wird das MHKW als Gefährdung der Lufthygiene explizit genannt (3.4.4, S. 70).</p>
9-11			<p>Abschließend wird - ohne wissenschaftlichen Quellennachweis - behauptet, mit der Deponie sei das MHKW die einzige BImSchG-Quelle. Dies bitten wir zu überprüfen, insbesondere weil auf der Karte C drei weitere Quellen zu erkennen sind.</p>
9-12			<p>Ferner sollte geprüft werden, ob die Behauptung aufrechterhalten werden kann, das MHKW als „Entsorgungsanlage mit Fernwirkung“ sei als Störeinfluss zu klassifizieren (vgl. jedoch Karte E und 3.6.1.3, S. 92).</p>
9-13			<p>Ferner bitten wir die Aussagen aufzugeben, Gefahren durch MHKW auf Boden, Wasser und Biotop seien größtmöglich zu reduzieren</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>(4.2.3 S.92). Dabei handelt es sich nicht um planerische Entscheidung. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Eingriffe in den Betrieb können nur auf der Grundlage des §17 BImSchG erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt für die folgend benannten Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>1</sup> Kühlwassereinleitung ist technisch zu optimieren und mengenmäßig zu reduzieren (4.4.7 S.127)</li> <li>• <sup>2</sup> Reduzierung von Verunreinigungen im Abwasser und der Abwassermenge an der Quelle selbst (4.5.3 S. 116) und</li> <li>• <sup>3</sup> Emissionsminderung an der Quelle für bessere Lufthygiene (4.5.3, S. 168).</li> </ul> <p>Auch diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand planerischer Abwägung. Vielmehr ergeben sich die Rechte und Pflichten der BEG als Anlagenbetreiber aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Es obliegt der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden, den gesetzeskonformen Betrieb zu prüfen. Nur im Rahmen des §17 BImSchG ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Anpassung an den Stand der Technik möglich.</p>
10-1	BUND Unterweser; Geschäftsstelle Borriesstraße 19, 27570 Bremerhaven	16.10.2020	<p><u>Grauwalkkanal bis Speckenbütteler Park</u></p> <p>Im Norden liegt hinter der letzten Verlängerung der Stromkaje der umgeleitete Mündungsbereich des Grauwalkkanals; wir sehen diesen potentiell brackigen Mündungsbereich als wertvoll und entwicklungsfähig an und würden weiterhin eine tidenabhängige Gewässerführung bis zur ehemaligen Deichlinie als optimal ansehen.</p>
10-2			<p>Die Gewässerführung des Grauwalkkanals und der anschließenden Grabensysteme bis hin zur Neuen Aue bilden einen Wasser- und Grüngürtel, der östlich direkt den Anschluss an den Speckenbütteler Park bietet. Dabei ist die Deponie Grauer Wall hier ein aus der Zeit fallender Störfaktor; wir sehen die Notwendigkeit, die Deponie in den nächsten 3 bis 5 Jahren zu schließen und einer geordneten, überwachten Renaturierung zuzuführen. Aus unserer Sicht unzulässig werden dort noch Filterstäube und Aschen abgelagert, die in anderen Bundesländern wegen ihrer Gefährdungspotentiale für den Menschen und die Umwelt längst nur noch unter Tage in Sonderdeponien eingelagert werden dürfen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10-3			Wir begrüßen die Entwicklung des Speckenbütteler Parks hin zu einem Gesundheitspark; auch hierfür ist die Schließung der Deponie Grundvoraussetzung.
10-4			<u>Neue Aue</u> Südlich schließt sich das Gebiet der Neuen Aue an. Hier gelten über den Bebauungsplan 470 Cherbourger Straße allein die Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 1 Wurster Marsch. Wegen der besonderen Situation des Gebietes und der Begehrlichkeiten haben wir den Bericht „Neue Aue – Möglichkeiten“ erstellt. Dieser Bericht ist als Anlage Teil dieser Stellungnahmen zum Landschaftsprogramm.
10-5			Für die beiden Gebiete Grauwallkanal bis Speckenbütteler Park und Neue Aue bietet sich eine Weiterentwicklung zu einem Landesgrenzen überschreitenden Biotopverbund an. Details ergeben sich aus dem Bericht „Neue Aue – Möglichkeiten“.
10-6			<u>In den Plättern, Große Beek, Fehrmoor</u> Für dieses Gebiet im Nordosten der Stadt wurde bereits mit dem Baubauungsplan „In den Plättern“ ein Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die Große Beek bildet ein besonderes Niederungsgebiet zwischen den Geestrücken der Ortschaften Langen-Debstedt (in Niedersachsen) und dem Ortsteil Leherheide in Bremerhaven. Diese Niederung umfasst sowohl die nördlichen Randbereiche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Plätternweg, als auch insbesondere das Fehrmoor. Seit Jahren laufen Bemühungen um die Wiedervernässung des Fehrmoores und um die Renaturierung der Niederung der Großen Beek (vgl. hierzu u.a. auch unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Plätternweg.
10-7			Gleichzeitig muss für dieses Gebiet die Selbstbindung der Klimastadt Bremerhaven greifen. Die Entwässerung des Fehrmoores ist zu stoppen; Moorflächen des Fehrmoores sind schonend zu vernässen und als Kohlenstoffspeicher zu sichern.
10-8			Daneben sollte die Niederung der Großen Beek zu einer bewirtschafteten Feuchtwiesenlandschaft entwickelt werden.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10-9			<p>In südöstlicher Fortsetzung bleibt ein unbebauter Grüngürtel westlich der BAB 27 bis zu den Resten des Leherheider Birkenmoorwaldes und des Bredenmoores. Die Lebensraum zerschneidende Bundesautobahn könnte zwar mit einer teureren Wildbrücke überspannt werden, besser wären jedoch Änderungen beim Durchfluss der Großen Beek mit seitlichen Bermen, um den Anschluss an den Bereich Markfleet und Grabensystem Geeste-Nord sowie der Geestniederung in Niedersachsen herzustellen. Möglich wäre auch eine höher aufgeständerte Moorbrücke.</p> <p>Die Autobahnmoorbrücke wird in den nächsten Jahren durch einen Neubau ersetzt; dabei ist die Autobahntwässerung anzupassen und lichte Grabenunterführungen wären möglich. Dieser dann umfassende Biotopverbund vom Fehrmoor bis zur Geeste im Außenbereich des östlichen Stadtrandes wäre eine konsequente Entwicklung von Natur- und Umweltschutzpotentialflächen, um auch den Anforderungen der Veränderungen aus dem Klimawandel zu begegnen.</p>
10-10			<p><u>Geestniederung</u></p> <p>Der Bereich südlich der Geeste wurde durch den Windpark am südlichen Geesteufer und durch den Golfplatz in den Nedderwischen bereits der natürlichen Entwicklung entzogen. Naherholung für die Bevölkerung ist nicht mehr ohne Beeinträchtigungen möglich. Eine Windenergieanlage steht direkt störend am Ufer der Geeste, eine andere störend am Waldrand des Reinkenheider Forstes. Insofern ist dieser Bereich nicht mehr als freier Entwicklungsraum bis hin zu den Naturschutzgebieten in der Geestniederung in Niedersachsen anzusehen. Viel wichtiger ist aus unserer Sicht deshalb der Schutz der Gebiete weiter im östlichen Bereich mit dem Reinkenheider Forst, den Wallhecken und Wiesen und den dortigen Grabensystemen. Zusammen mit Niedersachsen muss dieses Gebiet der Geestniederung als länderübergreifender Lebensraum als Verbund weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg – Allianz für Artenschutz“ mit den Vorgaben für Gewässerrandstreifen und extensive Wiesenbewirtschaftung usw. ist heranzuziehen.</p>
10-11			<p><u>Moorbirkenwald nördlich Surheide</u></p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Die Reste des Moorbirkenwaldes nördlich der Surheide sollten mit den Birkenmoorflächen und den Moorflächen im Bereich Ochsentriftmoor und Schiffdorfer Moor auf niedersächsischer Seite verbunden werden. Es bieten sich dazu Korridore südlich der Schiffdorfer Gewerbeflächen und östlich Surheides an. Mit diesem Verbund würde eine genetisch verarmende Insellage der Bremerhavener Flächen vermieden.</p>
10-12			<p><u>Ahnthammsmoor und Rohrniederung</u>                      Im südlichen und südwestlichen Bremerhaven liegen das Ahnthammsmoor und die Rohrniederung. Zusammen mit dem Gebiet Surheide-Süd sind die jetzigen Landschaftsschutzgebiete zu einem Biotopverbund weiterzuentwickeln. Dabei werden dann auch das bestehende Naturschutzgebiet Düllhamm und der Baggersee Wulsdorf eingeschlossen. Die Vernetzung zum künftigen NSG Rohrniederung ist zu gewährleisten.</p>
10-13			<p><u>Luneplate</u>                      Die Luneplate ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Pufferzonen zu den Gewerbeflächen um den ehemaligen Flugplatz Luneort herum sind durch Verbändevereinbarungen zwar gesichert aber bisher nicht abschließen realisiert.</p>
10-14			<p>Südlich der Straße Seeborg an der südlichen Stadtgrenze im Verlauf der Gewässer Rohr, Alte Lune, Balge und Alte Weser ist ein Grün- und Gewässergürtel zu schaffen, der die Verbindung zwischen dem Ahnthammsmoor über die Rohrniederung zur Luneplate herstellt. Damit wäre ein südlicher Biotopverbund ermöglicht, der durch Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen auch weiter südlich ausgedehnt werden sollte, auch um eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet Luneplate zu schaffen.</p>
10-15			<p><u>FFH-Gebiete Weser und Natura 2000</u>                      Nördlich des Naturschutzgebietes Luneplate schließen sich im Weserwatt dort in einer der letzten Brackwasserwattflächen der Weser wertvolle durch EU-Recht geschützte Bereiche an, die bis zur Geestemündung reichen.                      Diese Flächen müssen durch Festsetzungen als „harte Tabuzonen“ gekennzeichnet werden und damit Gewerbe, Hafenanlagen,</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Windenergieanlagen und Ähnliches ausschließen. Vorhandene Bau-Planungen über diese Gebiete sind einzustellen.
10-16			<p><u>Überschwemmungsschutz</u></p> <p>Die fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine Anpassung an sich die daraus ergebenden Folgen für die Regionen. Längeren Zeiten ohne Niederschläge ist durch Wasserrückhaltung zu begegnen - die bisherige Wasserwirtschaft beherrscht eher die Entwässerung; hier muss ein Umdenken erfolgen. Es muss durch zu schaffende Überflutungsflächen Potentiale geben, um Starkregenereignisse entgegenwirken zu können.</p> <p>Wir können uns vorstellen, im nördlichen Bereich um den Grauwalkkanal herum, in der Geesteniederung sowie in der Rohniederung und den westlich davon liegenden Flächen solche „Überflutungsräume“ zu ermöglichen.</p>
10-17			<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Auch im verdichteten Stadtbereich sehen wir es als notwendig an, auf den Artenschutz besonders einzugehen. Pestizid- und Herbizidverbote, Entsiegelung sowie Vermeidung von Versiegelung, Vermeidung artenarmer Wegeseitenränder, mehr innerstädtisches Grün, weniger innerstädtischer PKW-Verkehr, ökologische Vorgaben bei der Verpachtung öffentlicher Nutzflächen und viele weitere Maßnahmen tragen dazu bei, die Artenvielfalt nicht weiter zu schwächen. Grundsätzlich ist dafür jetzt eine Trendumkehr weg vom „Naturverbrauch“ also weg vom Flächenverbrauch, hin zu einer zukunftsweisenden naturschonenden Handlungsweise notwendig.</p>
10-18			<p><u>Ziffer 2.1.3 Wasser</u></p> <p><u>Neue Aue</u></p> <p>Es fehlen die Hinweise auf die Neue Aue. Die Neue Aue war einst das wichtigste Gewässer für die Entwicklung der Orte Lehe und Geestendorf. Die Aue führte Süßwassers aus den nördlichen Bereichen der Marsch bis in den Bereich der heutigen Stadthalle [...]. Der Verlauf der alten Aue von der Batteriestraße über den Rainer-Maria-Rilke-Weg, randlich von Goethestraße, Frenssenstraße, Eupener Straße hin zum Saarpark an der</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Auenstraße ist im Luftbild noch erkennbar und könnte als Grüngürtel hergestellt werden. Die jetzige Neue Aue von der Batteriestraße bis zum Grauwallkanal ist ökologisch aufzuwerten. Hinweise dazu enthält der Bericht „Neue Aue - Möglichkeiten“.
10-19			<u>Große Beek</u> Es fehlt das Fließgewässer Große Beek an der nördlichen Grenze der Stadt Bremerhaven. Dieser Bach am Rand des Fehrmoores in der dortigen Niederung ist besonders wichtig und als Feuchtwiesenbereich zu entwickeln (siehe oben auch zu 4.4.14)
10-20			<u>Grabensysteme</u> Es fehlen bei den Gewässern die Hinweise auf die ökologisch wichtigen Grabensysteme und die Weiterentwicklung dieser Lebensstätten mit entsprechender Artenvielfalt.
10-21			<u>Quellwasser</u> Im Bereich der Grabensysteme der Niederung Geeste-Nord befinden sich mehrere quellige Gebiete südlich des Brookackerweges. Sie sind schutzbedürftig.
10-22			<u>Grundwasser</u> Mit der Aufgabe des Wasserwerkes Wulsdorf steigt der dortige Grundwasserstand. Es fehlen Hinweise zum Umgang mit dieser an sich ökologisch erfreulichen Entwicklung.
10-23			<u>Ziffer 2.2.2 Siedlungs- und Verkehrsflächen</u> Die als geplante Siedlungsentwicklung genannte Aufgabe von Grabeland Neue Aue zu Gunsten von Wohnbebauung wurde von der Stadt Bremerhaven gestoppt und ist zu streichen. Wir verweisen auf unseren Bericht „Neue Aue-Möglichkeiten“.
10-24			<u>Ziffer 2.2.3 Energiewirtschaft</u> Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bremerhaven werden Konzentrationszonen, Windenergie-Nutzung für Bremerhaven festgesetzt. Wir haben den vorübergehenden Stopp dieser Bauleitplanung verbunden mit einem Windenergieanlagen-Neubau-Moratorium bis zur Verabschiedung des Landschaftsprogramms gefordert.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10-25			<p><u>Ziffer 3.1.6 Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schutzgutes Arten und Biotope</u></p> <p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten bei der Zerschneidungswirkung und das Tötungsrisiko durch Verkehrsanlagen betreffen nicht nur Tiere, sondern auch den Menschen. Folglich sind umfassende Verkehrsänderungen, Temporeduzierungen und die Minderungen des innerstädtische PKW-Verkehrs und des LKW-Verkehrs notwendig.</p>
10-26			<p>Zur Sicherung des Biotopverbundes für die Fauna bei der Zerschneidung von Lebensräumen durch die Bundesautobahnen wurden gute Erfahrungen mit geänderten Bachunterführungen, Bermen und lichten Grabendurchlässen gemacht. Wir können uns solche Maßnahmen im Verbund der Lebensräume Plättern / Große Beek / Fehrmoor über die Leherheide Moorbirkenwälder und das Bredenmoor mit dem Grabensystem Geeste-Nord vorstellen.</p>
10-27			<p><u>Ziffer 3.3.3 Grundwasser</u></p> <p>Altlastenbedingte Gewässerverunreinigungen führen nicht sämtliche bekannte Belastungen aus dem Bereiches des ehemaligen Gas-Werkes Lehe und des ehemaligen Güterbahnhofs Lehe sowie des Bahnhofs Lehe über den Engenmoorgraben zum Ackmannsiel auf. Aufgeführt ist in der Karte nur das ehemalige Gaswerk Lehe; westlich der Eisenbahnlinie liegt dort der ehem. Leher Güterbahnhof, nördlich davon der Personenbahnhof Lehe. Die Verrohrung kommt östlich des Bahnhofes zu Tage und mündet in den Engenmoorgraben. Dort waren mehrfach hohe Schadstoffkonzentrationen aufgefallen. Hier sind besondere Untersuchungen und die Entwicklung von Maßnahmen wie z.B. Vorklärung nötig. Retentions-Flächen und Flächen für Sammelpolder sind im Siedlungsrandbereich Am Fleet und den angrenzenden aufgegebenen Grabelandflächen verfügbar.</p>
10-28			<p><u>Ziffer 3.4 Klima/Luft</u></p> <p>Für den Kaltluftaustausch werden die wichtigen Gebiete in der Karte Klima dargestellt. Es fehlt uns ein Eingehen auf die aktuellen Verfahren „Werftquartier“ und „Rickmersbrache“. Für diese Bereiche müssten Kaltluftaustauschwege näher beschrieben und</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			die, für die städtebauliche Wirkung wichtigen „Blockbildungen“ bei der künftigen Bebauung vermieden werden.
10-29			Insgesamt vermissen wir die Darstellung der möglichen positiven Wirkweisen einer Vernässung bei CO <sub>2</sub> -Senken; es wird unter 3.2 nur über degradierte Torfkörper geschrieben. Wir erwarten hier eine konkrete Auflistung der CO <sub>2</sub> -senkenden naturschutzfachlichen Maßnahmen, die mit diesem Landschaftsprogramm ihre Bindung erhalten könnten.
10-30			Zu 3.4.4.4 schlagen wir wegen der vielen ungebremsten Emissionen der Deponie Grauer Wall die Schließung oder Umwidmung vor. Die jetzt dort abgelagerten Filterstäube und Schlacken werden in anderen Bundesländern in Deponien unter Tage verbracht.
10-31			<p><u>Ziffer 3.6.1.2 Zusammenfassende Darstellung der Erlebniswirkung der freien Landschaft und des Siedlungsraumes</u></p> <p>Bei der freien Landschaft und deren Einschränkungen wird die gesamte Geesteniederung genannt. Wir sehen diese Einschränkungen der weiten freien Landschaft hauptsächlich durch den Windpark auf der südlichen Seite des Geesteufers. Im nördlichen Bereich sollen nach unserer Kenntnis genehmigte „Testanlagen“ stehen. Sofern hier ein Testcharakter nicht mehr gegeben sein sollte, wäre der Rückbau anzustreben und die freie Landschaft wäre wieder erreicht.</p>
10-31			Die Ausführungen zum Lauf der Aue sind unvollständig; wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu Ziff. 2.1.3 Wasser.
10-32			<p><u>Ziffer 3.6.1.4 Ergebnis der Bewertung (Karte E)</u></p> <p>Anders als in Karte E dargestellt und unter 3.6.1.4 beschrieben, sehen wir für die Außenbereichs-Gebiete Plättern / Große Beek / Fehrmoor sowie für das Gebiet Grabensysteme Geeste-Nord eine höhere Wertigkeit beim „Erleben von Natur und Landschaft“. Die vorgenommenen Abstufungen erschließen sich für uns nicht.</p>
10-33			<p><u>Ziffer 3.6.2.2 Erholungsschwerpunkte in der freien Landschaft</u></p> <p>Als weiterer Erholungsschwerpunkt neben dem Bürgerpark und dem Speckenbütteler Park gilt gerade für die Bevölkerung von Lehe das Gebiet der Neuen Aue mit sehr guter Erreichbarkeit und einer</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Vielfalt von Gärten, Grabeland, Wiesen- und Auecharakter und einem besonderen Wegesystem.
10-34			<u>Ziffer 4.2.2 Landschaftsplanerisches Leitbild 2035</u> In den einleitenden Beschreibungen der für die Stadt Bremerhaven aus unserer Sicht wichtigen Bereiche und möglichen Biotopverbunde haben wir die Gebietsvorstellung konkretisiert. Beginnend mit dem Grauwallkanalgebiet im nördlichen Weddewarden wird Bremerhaven mit einem Biotopverbundsystem umgeben, das weiter gefördert und entwickelt werden kann. Die Darstellung des landschaftsplanerischen Leitbildes (Seite 88) muss insofern überarbeitet werden.
10-35			Der Zeithorizont ist mit 2035 angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung und der Auswirkung des Klimawandels zu weit in die Zukunft gelegt; ein Zeithorizont 2025 mit Entwicklungsschritten alle weiteren drei Jahre entspräche der momentanen Lage.
10-36			<u>Ziffer 4.2.3 Ziele zur dauerhaften Sicherung der Biologischen Vielfalt</u> Auch hier wäre es zu wünschen, dass Ergänzungen im Sinne unserer Ausführungen die Gebiete konkreter benennen. Mit den Zielbeschreibungen selbst stimmen wir überein.
10-37			<u>Ziffer 4.2.4 Ziele zur dauerhaften Sicherung des Naturhaushalts</u> Es fehlt hier die Nennung des Gebietes der Rohniederung/Ahnthammsmoor. Dieser Bereich sollte als ein Biotopverbund entwickelt werden. Es müssen teilweise Nutzungsverzichte umgesetzt werden (z.B. Wald statt Forst im Ahnthammsmoor)
10-38			Es fehlt beim Weserwatt der besondere Schutz des letzten Bremer Brackwasserwattes vor der Bremerhavener Deichlinie vom Naturschutzgebiet Luneplate bis zur Geestmündung sowie die skizzierte Entwicklungsmöglichkeit am Grauwallkanal.
10-39			<u>Ziffer 4.3.1 Kooperatives Siedlungs- und Freiraumkonzept</u> Die Tabelle 4 kann aus unserer Sicht nur einen ersten Vorschlag abbilden und muss im weiteren Verfahren hinsichtlich der Gebiete, der Funktionen und der Handlungsanregungen überarbeitet werden, um den geforderten Biotopverbunden und den

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Zielvorstellungen eines zukunftsorientierten Landschaftsprogramms tatsächlich gerecht zu werden.
10-40			<p><u>Ziffer 4.4.1 Außenweser mit Wurster Watt</u>                      Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Außenweser der dauerhafte Verzicht auf weitere Weservertiefungen aufzunehmen. Das Brackwasserwatt vor der südlichen Deichlinie ist unverändert zu sichern, um u.a. auch für die Wanderfische einen Anpassungsraum zu behalten - Baumaßnahmen dort sind abzulehnen.</p>
10-41			Für den Bereich des Mündungsgebietes des Grauwallkanals schlagen wir erneut eine Änderung hin zur tidenbeeinflussten Entwicklung bis zur alten Deichlinie vor.
10-42			<p><u>Ziffer 4.4.4 Freiraumkeil Neue Aue</u>                      Hier verweisen wir auf unseren Bericht „Neue Aue - Möglichkeiten“ Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung bietet sich die Prüfung der Reaktivierung des früheren Zufahrtsgleises zum Bremerhavener Gaswerk Hansastrasse an. Das Gleisbett befindet sich am westlichen Rand des Gebietes Neue Aue und kann bahnseitig über den Überseehafen erreicht werden. Die Stadt Bremerhaven verfolgt nach unseren Kenntnissen das angefangene „Städtebaulichen Konzept“ für diesen Bereich nach gerichtlichen Auseinandersetzungen zunächst nicht mehr weiter</p>
10-43			<p><u>Ziffer 4.4.6 Geesteniederung</u>                      Diese Leitbildbeschreibung teilen wir für den Bereich des Grabensystems der Geestniederung Geeste-Nord. Bei den Zielen fehlt allerdings ein Verweis auf besondere Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund einer überarbeiteten Verbändevereinbarung.</p>
10-44			Hinweisen müssen wir auf die derzeit unzulässige Autobahntwässerung für den Abschnitt von der Stadtgrenze im Norden bis zur Geeste. Die Autobahn entwässert hier ungehemmt in die Grabensysteme ohne Benzin- und Ölabschneider, ohne Mikroplastikrückhaltesysteme u.a. Bei einem Gefahrgutunfall wäre das gesamte Grabensystem Geeste-Nord kontaminiert. Mit dem Neubau der Moorbrücke muss die Straßenbaubehörde verpflichtet werden, hier eine rechtskonforme und naturschutzfachlich

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>einwandfreie Entwässerung zu garantieren. Vorschläge für den Umbau sind in einer Machbarkeitsstudie des BUND Bremen von 2013 enthalten. Wie in den Unterlagen erwähnt, liegt die Studie der Stadt Bremerhaven vor.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Grabensysteme Geeste-Nord und die Verbesserung des Rugensiels sowie die Wasserführung des Markfleetes können durch eine oben erwähnte demnächst anstehende überarbeitete Verbändevereinbarung weiter konkretisiert werden.</p>
10-45			<p><u>Ziffer 4.4.7 Geeste mit Ufern und Geestschleifen</u></p> <p>Bei den Ufern der Geeste und Geesteschleifen haben wir mehrfach auf geänderte Spundwandausführungen hingewiesen. Im Bereich der Marineschule und im Bereich der alten Kistnerkaje wurden unsere Vorschläge berücksichtigt; Brackwasserpflanzen finden so einen Lebensraum.</p>
10-46			<p>Um die vorhandenen Röhrichtflächen vor dem „Niedertreten“ durch Angler zu schützen, schlagen wir an verschiedenen Stellen besondere Anglerstege vor.</p>
10-47			<p>Die Ausführungen auf Seite 127 sind bezüglich der Bebauung von Teilen des Kleingartengeländes Ackmann mit Wohnbebauung zu ergänzen und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Revitalisierung der früheren „Ackmannschleife“ mit Anschluss an die Geeste und den Ackmanngraben zum Ackmannsiel. Eine Zuwässerung soll das vorhandene Pumpwerk an der Geeste in der Nähe der Sportbootanlage übernehmen; von dort werden bereits die Gräben im System Geeste-nord zugewässert (vgl. auch Machbarkeitsstudie von 2013)</p>
10-48			<p><u>Ziffer 4.4.8 Halboffene Niederungslandschaft mit Grüngürtelland, Golfplatz und Park Reinkenheide</u></p> <p>Wir bedauern die Umwandlung von freier Landschaft in einen Golfplatz mit artenarmen Rasenflächen und weitgehend gärtnerischer Anlage. Aus unserer Sicht wäre die Aufgabe oder Verkleinerung des Golfplatzes wegen naturschutzfachlichen Gründen anzustreben, um der Gesamtbevölkerung ein Naturerleben in freier Landschaft zu ermöglichen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10-49			<p><u>Ziffer 4.4.9 Rohrniederung</u></p> <p>Die Entwicklung der Rohrniederung hin zu einem Naturschutzgebiet ist unseres Erachtens sehr schwach formuliert - es fehlt uns ein Hinweis auf eine wünschenswerte Verbindung zum Ahnthamsmoor und zum Naturschutzgebiet Luneplate (siehe unsere Eingangs-Ausführungen). Auch gelegentlich kurze Überschwemmungen durch die Rohr ist wieder anzustreben.</p>
10-50			<p><u>Ziffer 4.4.14 In den Plättern und Wasserwerkswald Leherheide</u></p> <p>Zusammen mit Wiedervernässung des Fehrmoores sehen wir hier die Entwicklung eines Biotopverbundes mit zu schützenden Feuchtwiesenarealen im Niederungsgebiet der Großen Beek.</p>
10-51			<p><u>Ziffer 4.4.15 Geestrandmoore Leher Moore und Fehrmoor</u></p> <p>Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zum Gebiet Plättern, Große Beek, Fehrmoor und sehen einen Biotopverbund über die Leherheide Moorbirkenwälder mit dem Grabensystem Geeste-Nord als sinnvoll an (Graben- und Bachdurchlässe unter der Autobahn BAB 27; Moorbrücke)</p>
10-52			<p><u>Ziffer 4.4.16 Reinkenheide</u></p> <p>Beim Reinkenheider Forst sind auch die Wiesen zur Geeste hin in die naturräumliche Landschaft einzubeziehen. Ein Biotopverbund mit den in Niedersachsen liegenden Naturschutzgebieten in der Geestniederung ist anzustreben</p>
10-53			<p><u>Ziffer 4.4.17 Geestrandmoore Kohlenmoor, Helmermoor und Ochsenbalje</u></p> <p>Der Moorbirkenwald am nördlichen Siedlungsrand von Surheide ist einzubeziehen. Es wäre gut, wenn hier ein Lebensraumverbund mit den weiter östlich liegenden Naturschutzgebieten Ochsentriftmoor und Schiffdorfer Moor herzustellen, um isolierte Insellösungen zu vermeiden.</p>
10-54			<p><u>Ziffer 4.4.18 Surheide, Düllhamm und Wasserwerkswald Wulsdorf</u></p> <p>Das Naturschutzgebiet Düllhamm ist in das zu schaffende Naturgebiet Rohrniederung Ahnthamsmoor einzubringen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10-55			<p><u>4.4.19 Siedlungsraum</u></p> <p>Es sind bei der Betrachtung des Siedlungsraumes auch die verkehrlichen Belastungen zu nennen. Eine Verkehrswende mit Minderung des PKW-Verkehrs im innerstädtischen Raum ist anzustreben. Es geht hier insbesondere um die „Raumverteilung“ zwischen Menschen, Bau und Straßenverkehr. Dabei muss das Schutzgut Mensch mit dem Bedarf „gesundes Leben“ wieder in den Mittelpunkt gestellt werden; PKW-Verkehr fließend und ruhend ist durch andere Mobilitätskonzepte zu ersetzen.</p>
10-56			<p>Bei den alten Siedlungskernen fehlt der Ort Lehe mit seinen besonderen historischen Entwicklungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft (s. Geestkorrektion).</p>
10-57			<p><u>Hafengebiet</u></p> <p>Es fehlt die von Bremenports vorgestellte Strategie „green-ports“ mit der Hafenentwicklung allein auf vorhandenen Hafenumflächen und mit den mit greenports verbundenen völligen Verzicht auf neuen zusätzliche Hafenanlagen an anderen Stellen (siehe auch FFH-Gebiete und Natura 2000)</p>
10-58			<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Mit dem vorgelegten Entwurf des Landschaftsprogramms werden für die Stadt Bremerhaven nunmehr Naturschutzziele und mögliche Maßnahmen formuliert, die wir in weiten Teilen mittragen können. Unsere Eingangs-Ausführungen machen aber deutlich, dass wir uns für die einzelnen Gebiete konkrete Zusammenführungen und Biotopvernetzungen vorstellen. Zum Biotopverbund ist eine Abstimmung mit Niedersachsen und dem Landkreis Cuxhaven unbedingt notwendig.</p>
10-59			<p>Unzureichend ist aus unserer Sicht, dass es für die Kompensationsflächen in Bremerhaven kein leicht zu findendes öffentliches Kataster mit den ursprünglichen Ausgleichszielen und den erreichten Zwischenständen gibt. Sinnvoll wäre nach unseren Erfahrungen, dass ein solches Kompensationskataster als Teil des Landschaftsprogramms definiert wird (z.B. in Kartenform).</p>
10-60			<p>Vorstellen können wir uns auch, dass für die Kompensationsflächen und für Landschaftsschutzgebiete einfache Bewirtschaftungs- und</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Managementpläne erstellt werden, wie bereits jetzt umfänglicher für Naturschutzgebiete erforderlich. Für die Bevölkerung wäre damit die erforderliche Transparenz erreicht. Die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bedeutung besonders ausgewiesener Bereiche wäre erkennbar und die Zielerreichung kontrollierbar.</p>
10-61			<p>Zusätzlich wünschen wir uns für das Landschaftsprogramm eine umfassendere Ausrichtung auf die kurzfristiger nötigen Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels – ein Zeithorizont von 15 Jahren deutet für uns eher auf eine langfristige Verschiebung hin. Hier sollten für die verschiedenen Maßnahmen zur C-Reduzierung bzw. zum Erhalt von CO2-Senken deutlich kürzere Zeiträume beschrieben werden. Wie zu Ziff. 4.2.2 genannt, stellen wir uns einen Zeithorizont 2025 mit einer Überprüfung und Weiterentwicklung alle drei Jahre vor. Für die Zielentwicklung der Natur- und Kompensationsflächen geben die geforderten Management- und Bewirtschaftungspläne eine gute Grundlage.</p>
10 (2) - 1	BUND Teil 2		<p><u>Neue Aue - Möglichkeiten</u></p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Bremerhaven zunächst alle Flächen benennen, für die eine Kompensationsverpflichtung besteht. Für diese Flächen sind jeweils die ursprünglichen Zielvorgaben zu nennen. Der IST-Zustand, evtl. Defizite und Handlungsvorschläge zur Zielerreichung sind durch gutachterliche Bewertung festzustellen.</p> <p>Als nächsten Schritt ist vorzuschlagen, dass alle nicht als Kleingarten genutzten Flächen gutachterlich untersucht werden, um ihre derzeitige ökologische Wertigkeit zu ermitteln und um ihre möglichen klimaschützenden Potentiale zu benennen.</p> <p>Für die im westlichen Bereich der Schutz- und Pufferzone zum Hafenerbetrieb liegenden Flächen ist ebenfalls im Detail der IST-Zustand zu ermitteln und eine ökologische Potenzialuntersuchung durchzuführen. Es sind viele Brachen, Schienenwege, Randwege vorhanden, die nutzbar wären.</p> <p>Der Landschaftsplan Nr. 1 Wurster Marsch sieht für viele Flächen im Gebiet bereits seit Jahren konkrete Entwicklungsziele vor (z.B. „Kinderbauernhof“, Naherholung, Kleingarten, usw.). Für diese „Bindungen“ ist genauso eine IST-Analyse zu beauftragen, dabei</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			sind sowohl die Umsetzungshemmnisse wie auch die Umsetzungsmöglichkeiten gutachterlich zu beschreiben.
10 (2)- 2			Gleichfalls sind die Erfordernisse von Denkmalschutz und Archäologie einzubeziehen. Letztlich war die Aue bis zur „unsäglichen“ Fließrichtungsumkehr in 1970/1971 ein wichtiger Süßwasserzufluss im Stadtteil Lehe. Evtl. können im Gebiet in früheren Jahrhunderten aufgegebene Wüstungen vermutet werden. Zumindest gibt es in den bebauten Randbereichen durchaus wichtige geschichtlich bedeutsame Baudenkmale (Rathaus Lehe und Marktschule an der Brookstraße, ehe. Städt. Wasser- und Elektrizitätswerke Lehe an der Hökerstraße, Wohnanlage Werkblock an der Werkstraße usw.).
10 (2)- 3			Denkbar wären darüber hinaus sogenannten „Erlebnisachsen“ an verschiedenen Zugängen zum Gebiet Neue Aue; öffentliche Themengärten im Bereich der Aue sowie der Jahnstraße, Obstweiden mit Obstbäumen sowie Obstwiesen mit Obsträuchern im Bereich der Karlsbader Straße und der Clausewitz Straße, Baum- und Buschvariationen im westlichen Bereich Eckernfeldes, selbstverwaltete „Kleinkunstgärten“, verteilt im gesamten Gebiet.
10 (2)- 4			Wichtig ist die Klärung der Rechtssituation für die Bebauung Hebbelweg, Hauffweg, Andersenweg; hier wird ein Bebauungsplan unausweichlich sein. Dabei können die westlichen Randbereiche Steinkämpfe einbezogen werden. Vorstellbar wäre auch, das Karree Abbestraße, Jahnstraße, Jürgen-Brand-Straße, Steinkämpfe als Baugebiet einzubeziehen, allerdings sollte die ursprüngliche Zuwegung über die Jürgen-Brand-Straße aufgegeben werden; eine Erschließung über die Abbestraße könnte möglich sein. Dabei ist ein Grüngürtel beizubehalten, damit die über 100jährige Parkanlage an der Abbestraße (hinter dem Städt. Gesundheitsamt Wurster Straße) nicht als ökologische Insel verbleibt.  Als freies Bebauungsplan-Areal ohne Naturschutzbindung bzw. anderen Bindungen bleibt damit nur ein Streifen südlich der Linie Nonnenstraße, Brookkämpfe, Clausewitzstraße.
10 (2)- 5			Gewässer müssen ökologisch aufgewertet werden: Neue Aue, Graben Steinkämpfe, Graben Büttelskamp und Graben am Stadion. Damit ergibt sich ein Verbund bis hin zum Grauwallkanal.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
10 (2)- 6			Das gesamte Gebiet ist deshalb aus unserer Sicht als Biotopverbund im nordwestlichen Stadtbereich besonders hervorzuheben und als „harte Tabuzone“ für Gewerbe, Wohnbebauung, Windenergie- und freistehende Photovoltaik festzusetzen.
11- 1	wesernetz Bremerhaven GmbH, HansasträÙe 17/19, 27568 Bremerhaven	16.10.2020	Seite 31 Im Textentwurf fehlt die Nennung des Trinkwassergewinnung- und des Fassungsgebiet Ahnthammsmoor. Dieses Wasser wird im Wasserwerk Bexhövede aufbereitet und versorgt ebenfalls Bremerhaven. Die derzeit bewilligte Entnahmemenge liegt bei 1. Million m3/a. Mittel- bis Langfristig ist geplant, die Grundwasserförderung in diesem Fassungsgebiet zu erhöhen. Karte C „Wasser“ ist entsprechend anzupassen. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet Wulsdorf sollte nicht als „Wasserschutzgebiet ohne Bedeutung für Trinkwassergewinnung“ klassifiziert werden. Grund hierfür ist, dass das Fassungsgebiet Ahnthammsor innerhalb dieses Wasserschutzgebiets liegt. Ein angepasster Wasserschutzgebietsantrag für die Trinkwassergewinnung im Ahnthamsmoor ist derzeit mit den entsprechenden Behörden in Vorbereitung.
11- 2			Forst in Bremerhaven Forstbereiche, welche im Eigentum der Wesernetz Bremerhaven GmbH stehen, werden anhand eines Forstbetriebsgutachtens bewirtschaftet. Alle Maßnahmen folgen den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft NaturgemäÙe Waldwirtschaft e.V. bzw. werden mit den Behörden vor Ort abgestimmt.
11- 3			GemäÙ Anhang B, Tabelle 6 sowie auf Seite 178 des Textbandes ist geplant, den Weg 88 an das Wegenetz Ahnthammsmoor anzubinden, um einen Rundweg zu schaffen. Diese Planung / Vorgehensweise sollte überdacht werden. Erfahrungen der zurückliegenden Jahren haben gezeigt, dass es im Bereich der Wulsdorfer Baggerkuhle regelmäßig zu erheblichen Müllansammlungen (Autoreifen, Farbreste usw.) kommt bzw. gekommen ist. Aufgrund der örtlichen Nähe zueinander und einem dann erhöhten Publikumsverkehr besteht die Gefahr von Müllansammlung u. Umständen dann auch dort. Gerade vor dem

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Hintergrund der Grundwasserförderung sowie den daraus resultierenden Schutzauflagen sollte das vermieden werden
11-4			Im Textband wird auf Seite 132 dargelegt, dass Pflegemaßnahmen im Bereich Ahnthamsmoor unterbleiben. An dieser Stelle ist die Grundwasserförderung zu berücksichtigen. Um den Zugang zu unseren Wassergewinnungsanlagen zu gewährleisten, sind entsprechenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Diese sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind innerhalb der LSG-Verordnung für den Bereich Surheide Süd/ Ahntamsmoor entsprechende Pflegemaßnahmen festgelegt
12-1	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat Umweltinnovationen & Anpassung an den Klimawandel, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen	21.10.2020	Unter Punkt 2.3 werden mögliche Auswirkungen des Klimawandels beschrieben. Ich bitte, die durch den Meeresspiegelanstieg bedingten Änderungen des Grundwasserstands sowie die Veränderung der Salzfront aufzunehmen. Im fluss- und küstennahen Bereich, sind die Grundwasserstände überwiegend durch den Wasserstand der Nordsee und der Weser beeinflusst. Mit dem Abstand von der Küste, steigt die Bedeutung anderer Einflussfaktoren auf die Grundwasserstände. Die modellierten Szenarien zeigen klar den Einfluss des Meeresspiegelanstieges auf den Grundwasserstand in Bremerhaven. Dabei wurde für die küstennahen Bereiche ein mit dem Meeresspiegelanstieg korrespondierender Grundwasserstand prognostiziert, während der Effekt in den weiter von der Weser entfernten Stadtgebieten abnimmt. [Klimaanpassungsstrategie Bremen.Bremerhaven] Außerdem ist davon auszugehen, dass sich die Salzfront in GW-Leiter mit dem Meeresspiegelanstieg verschiebt. Beide Aspekte können zukünftige Auswirkungen auf Umwelt und Infrastrukturen haben.
12-2			Ich bitte ferner, das Kapitel 2.3 auf Aktualität zu prüfen. Die hier beschriebenen Klimaveränderungen und Auswirkungen sind z.T. nicht mehr aktuellster Stand der Wissenschaft. Insbesondere der Abschnitt zum Meeresspiegelanstieg referenziert noch auf den IPCC-Report aus dem Jahr 2015. Inzwischen liegt ein aktueller Bericht vor: IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, 2019.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
12-3			<p>Wünschenswert wäre - ähnlich wie im Teilbereich Bremen - ein zusätzliches Kapitel zur Umsetzung aufzunehmen. Ggf. bitte ich die Beiträge des Landschaftsprogramms zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie Bremen/Bremerhaven darzustellen. Beiträge werden m.E. hier insbesondere zu folgenden Schlüsselmaßnahmen geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzept für eine wassersensible Stadt- und Freiraumgestaltung</li> <li>• Handlungskonzept Stadtbäume</li> <li>• Leitlinien zur Berücksichtigung der Klimaanpassung in formellen und informellen Planungs- und Entscheidungsprozessen</li> <li>• Klimaangepassten Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern</li> </ul>
13	<p>Rolf Wilhelm, Wurster Straße 203, 27580 Bremerhaven, Tel. 0471 885333; und Manfred Rommel, Hafestraße 48b, 27576 Bremerhaven, Tel. 0471 60034</p>	21.10.2020	<p>4.4.15 und 8.2 des Programms</p> <p>Ergänzend zu den in den in den o.g. Ziffern dargelegten Ausführungen schlagen wir vor, im Fehrmoor den Bau eines Moorlehrpfades einzuplanen.</p> <p>Mit der Anlegung eines Moorlehrpfades und dazugehörigen Erklärungen in Text- und Bildschautafeln können den Besuchern a) die Vielfalt der heimischen Flora und Fauna und b) die Bedeutung des Moores für unser Klima und unserer Umwelt eindrucksvoll nähergebracht werden.</p> <p>So kann bestenfalls das Bewusstsein für unser Klima- und Artenschutz geschärft werden. Für die Schulen wäre es aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung des theoretischen Unterrichts in den entsprechenden Fächern.</p>
14	<p>Bremische Bürgerschaft, c/o Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen, Am Markt 20, 28195 Bremen</p>	21.10.2020	<p>Zum derzeitigen Stand der Planung ist eine Bewertung der Barrierefreiheit leider nicht möglich. Bitte beteiligen Sie uns im Rahmen der Ausführungsplanung erneut.</p>
15-1	<p>Landesarchäologie Bremen, An der Weide 50a, 28195 Bremen</p>	22.10.2020	<p>Bei Erdarbeiten jeglicher Art, insbesondere auch bei Bohrsondierungen, Kampfmittelsuche und -räumung, ist eine vorherige Absprache mit der Bremer Landesarchäologie erforderlich. Das gilt auch für Abbrucharbeiten, soweit sie durch Forträumen alter Fundamente oder ähnliches Erdreich berühren.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
15-2			Einige Areale sind bereits als besonders schützenswerte Grabungsschutzgebiete ausgewiesen. Wir bitten entsprechend den europäischen INSPIRE-Richtlinien um Übernahme dieser Flächen in den Landschaftsplan.
16-1	Grüner Kreis Bremerhaven e.V., Jägerstraße 26, 27574 Bremerhaven	23.10.2020	Der „Grüne Kreis“ unterstützt das Ziel- und Maßnahmenkonzept für unsere Seestadt und fordert neben der Realisierung der vorgenannten darüber hinaus, dass nach Verabschiedung des Landschaftsprogrammes unbedingt eingeleitet werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung des Fehrmoores als Naturschutzgebiet</li> </ul>
16-2			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung des Gebietes „in den Plättern“ in Leherheide als Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>
16-3			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung der Restmoore beiderseits der Autobahn in Leherheide, Schierholz und Surheide (u.a. auch mit dem Kohlenmoor) als Landschaftsschutzgebiet.</li> </ul>
16-4			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung der „wilden Flächen „zwischen Strödacker und der Cherbourger Str. / Wurster Str. als Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>
16-5			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung der restlichen Wiesen- und Weidenflächen südlich und nördlich der Geeste in Landschaftsschutzgebiete</li> </ul>
16-6			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung der Rohrniederung von einem Landschaftsschutz- in ein Naturschutzgebiet</li> </ul>
16-7			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwidmung der „Neuen Aue“ mit Schaffung eines „Bürgerhains II“ zu einem wichtigen Biotop-Verbund</li> </ul>
16-8			Bedauerlich findet es der „Grüne Kreis“, dass zur weiteren Entwicklung des am Rande des stadtbremischen Hafengebietes liegenden Naturschutzgebietes „Weserport-See“ keine Aussagen getroffen wurden. Hierzu werden Renaturierungsmaßnahmen erwartet, um die Quantität und Qualität dieses Areals dauerhaft für die Umwelt zu sichern,
17 (1)- 1	Stadtteilkonferenz Bremerhaven-Lehe <b>Teil 1</b>	25.10.2020	<u>Allgemein</u> Aus der geografischen Lage Bremerhavens, aber insbesondere durch die städtebauliche Anordnung sowie aus der Symbiose mit der stadtprägenden Hafenwirtschaft, ergibt sich für mich bzw. wohl auch für die Mehrheit der Bevölkerung Bremerhavens das

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			unbedingte Interesse zur Erhaltung und Optimierung, der über das gesamte Stadtgebiet verteilten kleineren als auch größeren „grünen Oasen“. Dabei sollte sich das Landschaftsprogramm selbstredend in das integrierte Handlungskonzept Lehe (IHK Lehe) (Beschluss Bau- und Umweltausschuss v. 16.03.2017) sowie dem Entwicklungskonzept „Neue Aue“ einreihen, als auch und gerade vor der Klimasetzung KLIMASTADT Bremerhaven als Ganzes bestehen.
17 (1)- 2			Die Umweltsünden der vergangenen Jahrzehnte bewältigen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grauwalldéponie (positiv: durch Präsenz und Mitarbeit im Déponiebeirat gegeben, weiter so!)</li> <li>• Kontaminierte Flächen der ehemaligen 3 Schrottplätze, die die Jahnstraße säumten, bewerten und auf Grundlage des Bewertungsergebnisses die notwendigen Maßnahmen initiieren. Anmerkung: Auf diesen Plätzen fand über Jahrzehnte die Umwelt belastende (Boden, Wasser, etc.) „Autoverwertung auf der grünen Wiese“ statt</li> </ul>
17 (1)- 3			Verknüpfung der „grünen Oasen“ (hier am Beispiel Stadtpark Speckenbüttel > Entwicklungsgebiet „Neue Aue“ > Bereich Neuer Hafen/Alter Hafen > Weserdeich) durch, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>1</sup> Verbesserung, Ausbau, Durchgängigkeit der Verkehrsweeinfrastuktur für Fahrradfahrer und Fußgänger, z.B. entlang des Zollzauns vom Zolltor „Roter Sand“ in nördliche Richtung mit Anschluss an das Rad- und Fußwegenetz unweit des Nordsee-Stadions. Naturerleben im Stadtteil Lehe</li> <li>• <sup>2</sup> Einhergehende Reduzierung der motorisierten Durchgangsverkehre wo immer möglich</li> <li>• <sup>3</sup> Schaffung von Rastmöglichkeiten (Bänke) zum Erleben der Flora und Fauna entlang dieser angepassten und optimierten Verkehrsweeinfrastuktur</li> </ul>
17 (1)- 4			Aufwertung der Gewässer. Was im Süden Bremerhavens die „Rohr“, ist im Norden und somit direkt im Stadtteil Lehe die „Neue Aue“. Allerdings mit dem Unterschied, dass die „Rohr“ von der Quelle bis zur Mündung in die „Alte Lune“ ein echtes und bereits renaturiertes Fließgewässer darstellt. Die „Neue Aue“ jedoch durch diverse

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>gewässerbeeinflussende Baumaßnahmen in ihrem Fluss eingeschränkt ist. Abänderung durch, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Verschwenkungen entlang der „Neuen Aue“</li> <li>• Renaturierung der „Neuen Aue“ &gt; Verbesserung der Wasserqualität</li> <li>• Anlegen von Biotopen</li> <li>• Abbindung bzw. Aufbereitung des Wasserzulaufs aus dem südlich der Batteriestraße gelegenen Teil Lehe durch geeignete Maßnahmen vor Eintritt in die oberirdische „Neue Aue“ direkt nördlich der Batteriestraße</li> </ul>
17 (1)- 5			<p>Erhalt, Aufwertung und Anlage von heimischen Gehölzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von durchgängigen Rückzugsräumen für die einheimische Tierwelt</li> <li>• Schutzzonen im Kontext Emissionen (Lärm, Staub, etc.) für existente Siedlungsgebiete, die unmittelbar parallel zum Freihafen angrenzen (z.B. Speckenbüttel, Eckernfeld, Reidewischen, Twischkamp, etc.)</li> </ul>
17 (2) - 1	<p>Stadtteilkonferenz                      Bremerhaven-Lehe  <b>Teil 2</b></p>		<p><u>Textband</u>                      Stellungnahme mit Bezug zu 2.2.4, 2.2.5, 3.6.2.2, 4.3.2.                      Angesichts der festgestellten herausragenden Erholungswirkung des Zugangs zum Wasser ist der Geeste für den Stadtteil Lehe in diesem Zusammenhang eine besonders hohe Bedeutung zuzumessen. Diese Bedeutung gilt insbesondere für den Geestewanderweg. Das im Landschaftsprogramm genannte Ziel zur Erlebbarkeit der Natur, hier der Zugang zum Wasser mittels Ausbau von Wegesystemen, Aufwertung und naturverträglicher Gestaltung von Angeboten entlang der Gewässer u.a. in Form von Parkanlagen, Plätzen und Promenaden mit Bezug zum jeweiligen Gewässer sowie mittels Fortführung von Wegebeziehungen aus den Wohngebieten zu den Gewässern ggf. durch die Ergänzung von Querungen umfasst den Geestewanderweg nicht in befriedigendem Maße.                      Derzeit ist der Zugang zur Geeste in Lehe nicht überall gegeben. Nicht nur die im Landschaftsprogramm genannten bestehenden Barrieren behindern die Zugänglichkeit zur Geeste, auch künftige in</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Planung befindliche Projekte können eine Barriere für die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit darstellen.</p> <p>So sollte der direkte Zugang zur Geeste über einen Rad- und Wanderweg auch am zu entwickelnden Kistnergelände sichergestellt werden. In dem unten zitierten „Plan 2 Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben“ ist eine derartige Neuanlage eines Rad- und Wanderwegs bzw. Aufwertung dieses Geeste-Abschnitts nicht geplant. Gleiches gilt für das Neubaugebiet an der Geeste nahe der B212-Brücke. Auch die Neuanlage eines Rad- und Wanderwegs unter die B212-Geestebrücke Richtung Agentur für Arbeit ist nicht geplant.</p> <p>Das Fehlen dieser Zugänge sollte korrigiert werden. Denn wassergebunde Erholung darf im Zuge von Neu- und Umbauprojekten nicht privatisiert werden. Auch sollte die Neuanlage eines Rad- und Wanderwegs hinter der Bestandsbebauung zur Geeste hin geprüft werden, um so die Unterbrechung des Geestewanderwegs zu beseitigen. Die derzeitige Unterbrechung des Wegs macht ein Ausweichen für Radfahrer und Fußgänger auf die verkehrsreiche Hafenstraße erforderlich, was den Erholungszielen zuwiderläuft.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			 <p data-bbox="1099 555 1413 571">Auszug aus Plan 2 Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben</p> <p data-bbox="1048 927 1464 943">Gemäß der Stellungnahme gewünschte Schließung der Lücke des Geestewanderwegs</p>
17 (3) - 1	Stadtteilkonferenz Bremerhaven-Lehe <b>Teil 3</b> = Stellungnahme Initiative Meergestrüpp		<p data-bbox="1016 994 1323 1018"><b>Naherholungsgebiet Neue Aue</b></p> <p data-bbox="1016 1034 1682 1233">In den Karten und Plänen des LAPRO werden mehrere Flächen im Naherholungsgebiet Neue Aue als “geplante Siedlungserweiterungen gemäß Flächennutzungsplan ab 2 ha” dargestellt. Gegen diese nachrichtliche Darstellung der FNP-Darstellung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern dadurch nicht das Ziel des LAPRO, die Belange des Naturschutzes abzubilden, in den Hintergrund rückt.</p>
17 (3) - 2			<p data-bbox="1016 1257 1659 1362"><b>Im Plan 1</b> des LAPRO werden “Zielkonflikte zwischen landschaftsplanerischer Zielsetzung und bestehendem Planrecht” dargestellt. Aus Sicht der Initiative bestehen bei den geplanten Siedlungserweiterungen in der Neuen Aue eben solche</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Zielkonflikte. Die Initiative bittet darum, dass diese Konflikte im LAPRO dargestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der Initiative besteht ein Zielkonflikt zwischen den landschaftsplanerischen Zielsetzungen des LAPRO und dem bestehenden Planrecht (hier: FNP), da die Neue Aue in den betroffenen Bereichen diverse besondere Funktionen erfüllt, die auch im LAPRO dargestellt werden. Dazu gehört u.a. die Funktion als siedlungsnaher Freiraum, als Erholungsfläche, als Biotopverbundfläche und für das Lokalklima.</p> <p>Die Initiative fordert daher, die Entwicklung neuer Wohngebiete im Bereich der Neuen Aue im LAPRO als Zielkonflikt zum Naturschutz darzustellen, anstatt nur den "Erhalt / Ausgleich besonderer Freiraumfunktionen bei der Entwicklung neuer Wohngebiete" als Ziel darzustellen.</p>
17 (3) - 3			<p><u>Karte A: Arten und Biotope</u></p> <p>Die Bewertung der Biotope und Biotopkomplexe erfolgt gem. Anhang A des LAPRO anhand der Wertstufenliste Bremen (November 2015). Es wurde wahrscheinlich auf die Kartierung von 1995/1996 zum Landschaftsplan Nr. 1 zurückgegriffen. Dort wurde das Gebiet als strukturreiche Kleingartenanlage (PKR) / Grabeland (PKG) kartiert. Der Biotoptyp PKR kann nach Wertstufenliste der Wertstufe III zugeordnet werden, wenn z.B. alte Obstbäume oder strukturreiches Rahmengrün aus überwiegend einheimischen Gehölzen vorhanden sind. Das Gebiet weist, wie im Übrigen auch im LAPRO dargestellt, einen wertvollen Altbaumbestand auf. Daher wäre eine Bewertung mit der Wertstufe 3 angemessen. Die Fläche sollte daher als „von mittlerem Wert“ dargestellt werden.</p>
17 (3) - 4			<p>Als geplante Siedlungserweiterungen werden laut Anhang A zum LAPRO Flächen aus dem Flächennutzungsplan (FNP, 2006) dargestellt und festgesetzte Nutzungen aus Bebauungsplänen (Stand 2019). Die Flächen sind zwar im FNP als Wohnbauflächen dargestellt, allerdings erscheint eine Darstellung als „geplante“ Siedlungserweiterung aufgrund des Planungsmemorandums in der Neuen Aue nicht sinnvoll.</p>
17			<p>Im Bereich der Neuen Aue wird das Freizeitwohnen als Erholungsnutzung mit Konfliktpotenzial dargestellt. Laut Anhang A betrifft dies bei den Kleingärten Neue Aue Vandalismus und Unrat.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
(3) - 5			<p>Vandalismus und Unrat in der Neuen Aue haben ihren Ursprung in der systematischen Nicht- Verpachtung von Flächen. Die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen wird durch das Nicht-Verpachten aktiv verhindert, sodass es erst zu diesen Konflikten kommt. Die eigentliche Erholungsnutzung durch das Freizeitwohnen stellt kein Konfliktpotenzial dar, das Gegenteil ist der Fall: Die Verpachtung der Flächen an Erholungsnutzende stellt sicher, dass Bäume erhalten bleiben und die Flächen als Grünflächen ihre ökologischen Funktionen und die Funktion als Grüne Lunge für den Stadtteil Lehe erfüllen können.</p> <p>Konfliktpotenzial stellt in der Neuen Aue daher das Verhindern der Erholungsnutzung (Freizeitwohnen) dar.</p>
17 (3) - 6			<p><u>Karte B: Boden</u></p> <p>Im Bereich der Neuen Aue sind Moorböden vorhanden. Bei Überbauung/Versiegelung gehen die Bodenfunktionen dieser Bodentypen verloren. Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen einer Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes (hier: Erhalt der besonderen Böden).</p>
17 (3) - 7			<p><u>Karte C: Wasser</u></p> <p>Im Bereich der Neuen Aue werden Böden mit "überdurchschnittlich hoher Grundwasserneubildung (<math>200 &lt; \text{mm/a}</math>) in der Bodenregion Geest" dargestellt. Solche Flächen sollten aufgrund ihrer Funktion für den Wasserhaushalt nicht überbaut werden. Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen einer Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes (hier: Erhalt der Grundwasserneubildungsrate).</p>
17 (3)- 8			<p><u>Karte D: Klima</u></p> <p>Im Bereich der Neuen Aue werden Grün- und Freiflächen mit hoher und sehr hoher bioklimatischer Bedeutung dargestellt. Solche Flächen sollten aufgrund ihrer Funktion für das Lokalklima nicht überbaut werden. Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen einer Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes (hier: Erhalt der bioklimatischen Freiflächenfunktionen).</p>
17 (3)- 9			<p><u>Karte E Landschaftserleben</u></p> <p>Im Bereich der Neuen Aue werden Grünflächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt. Solche Flächen</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>sollten aufgrund ihrer Funktion für das Landschaftserleben nicht überbaut werden. Daher besteht ein Zielkonflikt zwischen einer Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes (hier: Erlebbarkeit der Landschaft).</p>
17 (3)- 10			<p><u>Plan 1: Ziel- und Maßnahmenkonzept</u></p> <p>Zwei „geplante Wohngebiete“ im Bereich der Neuen Aue werden im LAPRO mit dem Ziel „Wohnbaufläche, gemischte Baufläche“ dargestellt, weil das im Flächennutzungsplan so dargestellt ist. Aufgabe des LAPRO ist es, die Belange des Naturschutzes darzustellen und nicht den Flächennutzungsplan wiederzugeben. Wenn aus Sicht des Naturschutzes in der neuen Aue der Erhalt der Erholungsnutzung mit Kleingärten und Grabeland erstrebenswert ist, dann sollte dies unabhängig vom Flächennutzungsplan auch so als Ziel dargestellt werden, zumal im LAPRO (Plan 1) ja auch Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p>Zielkonflikte werden im Anhang B des LAPRO wie folgt definiert: „Zielkonfliktbereiche zu bestehendem Planrecht für Flächen mit baulichen Nutzungen gem. FNP bzw. B-Plänen (auch rechtskräftigen), bei denen ein grundsätzlicher Zielkonflikt zu landschaftsplanerischen Zielsetzungen besteht, da es sich um besonders wertvolle Bereiche handelt mit aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutenderen anderweitigen Zielsetzungen (Bsp. Fehrmoor, tlw. Park Reinkenheide, evtl. Neue Aue) und / oder es sich um veraltete B-Pläne / Darstellungen des FNP handelt, deren Umsetzung nicht mehr verfolgt wird bzw. fraglich ist (Bsp. B-Plan N165, B-Plan N137).“</p> <p>Das Entwicklungskonzept Neue Aue ist noch nicht fertig. Aufgrund des Planungsmemorandums ist fraglich, ob die Darstellungen des FNP umgesetzt werden. Außerdem besitzt die Neue Aue aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutende anderweitige Zielsetzungen. Daher sollten die beiden „Baugebiete“ in der Neuen Aue als „Zielkonflikte“ dargestellt werden. In der Beikarte „Zielkategorien“ zum Plan 1 sollten die im LAPRO als Baugebiete dargestellten Flächen mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung“ dargestellt werden.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
17 (3)- 11			<p><u>Plan 2 Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben</u></p> <p>Die Darstellung "Gestaltungsraum Kleingärten/Grabeland, Freizeit und Natur" wird im LAPRO nirgendswo erläutert / näher erklärt. Es dürfte sich um die Grenze des Entwicklungskonzepts Neue Aue handeln.</p>
17 (3)- 12			<p><u>Textband</u></p> <p>Im Textband heißt es auf S. 24 zur geplanten Siedlungsentwicklung: "Weitere Siedlungsentwicklungen finden sich überwiegend im besiedelten Bereich der Stadt und umfasst die Ausweitung von Wohnbebauung. Beispielhaft zu nennen sind die Umstrukturierung im Bereich Neue Aue und die Rücknahme von Grabeland zugunsten von Wohnnutzung." Aufgrund des Planungsmemorandums sollten die Flächen in der Neuen Aue nicht als geplante Siedlungsentwicklung vorliegen, da momentan eine diesbezügliche Absicht nicht in Form eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan oder in sonstiger Form besteht. Die Initiative Meergestrüpp bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Initiative stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>
17 (4)	<p>Stadtteilkonferenz Bremerhaven-Lehe</p> <p><b>Teil 4</b></p> <p>= Stellungnahme von BIKEG e.V.</p>		<p><b>Deponie Grauer Wall</b> (Stellungnahme von BIKEG e.V.)</p> <p>[...] Folgende Hauptprobleme stellen eine Bedrohung für die Umwelt und den "Gesundheitspark" Speckenbüttel dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondermüll der Deponieklasse III wird ohne ausreichende Barriere zum Grundwasser gelagert</li> <li>• krebserregende Kohlenwasserstoffe wurden bereits vor Jahren im Grundwasser nachgewiesen</li> <li>• der Ringgraben als Sickerwasserableitung ist entgegen der gesetzlichen Anforderungen nicht ausreichend abgedichtet</li> </ul> <p>Der Vorstand der BIKEG möchte Sie bitten, diese Überlegungen bei Ihren Stellungnahmen zu dem "Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsprogramms - Teil Bremerhaven" zu berücksichtigen. Für alle Aussagen können Sie auf Anfrage gerne Belege in Form von Schriftstücken von der BIKEG bekommen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass im Falle des zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs ein Grundwasseranstieg in die Deponie nicht zu vermeiden wäre. Auch bei ausreichender Erhöhung der Deiche würde das Grundwasser hinter den Deichen an- und in die Deponie aufsteigen. Die BIKEG ist der Meinung, dass die Deponie ein unverantwortliches Risiko für die Umwelt jetzt und in Zukunft darstellt. Ein Landschaftsprogramm sollte dies berücksichtigen.</p>
18	<p>Freie Hansestadt Bremen,                  Die Senatorin für                  Klimaschutz, Umwelt,                  Mobilität,                  Stadtentwicklung und                  Wohnungsbau, Abteilung                  5, An der Reeperbahn 2                  (Ref. 53)</p>	26.10.2020	Keine Einwände
19-1	<p>Fischereihafen-                  Betriebsgesellschaft mbH,                  Lengstr.1, 27572                  Bremerhaven</p>	27.10.2020	<p>Im <u>Plan 1</u> sind verschiedene Flächen innerhalb des Gewerbegebietes Fischereihafen als Erhalt / Ausgleich besonderer Freiraumfunktionen (s. Karten A bis F) bei der Entwicklung neuer Wohn-, Misch- und Sondergebiete festgelegt. Der Fischereihafen ist ein Gewerbegebiet. Es ist eine Bebauung analog § 34 BauGB möglich bzw. bestehen Bebauungspläne für Teilbereiche. Eine Wohnnutzung in einem Gewerbegebiet ist nach der Baunutzungsverordnung nicht möglich. Es sollte daher der Fischereihafen hiervon ausgenommen werden.</p>
19-2			<p><u>Zu 10.7.03</u>                  Hierbei handelt es sich um das neue Gewerbegebiet Luneort-Nord, dem ehemaligen Flugplatz, welches seit 2011 durch Bremen / Sondervermögen Fischereihafen neu erschlossen worden ist. Die Erschließung des Gewerbegebietes ist noch nicht fertig gestellt. Planungsrechtlich abgesichert ist dieses Gewerbe- und Industriegebiet über den Bebauungsplans 441 „Westlicher Fischereihafen“. Im Rahmen des Bebauungsplans 441 sind die Kompensationserfordernisse festgelegt. Zusätzlich besteht zwischen Bremen und Vertretern verschiedener Umweltverbände eine Vereinbarung aus dem Jahr 2015 mit Regelungen zur Umsetzung der festgeschriebenen Kompensationen und der dafür</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			vorgesehenen Standorte. Es muss daher sichergestellt sein, dass durch die Zielsetzung des Landschaftsrahmenprogramms eine Überkompensation vermieden wird.
19-3			Weiterhin ist festzustellen, dass die geplanten Ziele mit einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung bzw. auch einer Entwicklung der angrenzenden Hafенflächen nicht konform sind.
19-4			Im <u>Plan 3</u> (Biotopverbundkonzept / Karte E und F) ist eine gewerbliche Fläche, die direkt an den Hafen angrenzt, als länderübergreifende Biotopverbindungsfläche gekennzeichnet. Diese Fläche befindet sich im zuvor genannten B-Plan-Bereich 441 und sollte daher aus dem Biotopverbund herausgenommen werden.
19-5			Gleiches gilt unserer Ansicht nach für die Bereiche besonderer Bedeutung laut <u>Ziel- und Maßnahmenkonzept</u> auf den gewerblichen Flächen im Fischereihafen, insbesondere auf den Flächen und angrenzenden Gebieten zwischen Flugplatz und Fischereihafen II bzw. Luneorthafen. Demnach umfasst die Kategorie S/E (Sicherung/Entwicklung) Bereiche, deren hohe Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern ist, die aber in Teilbereichen oder hinsichtlich bestimmter ökologischer Parameter noch entwicklungsbedürftig sind. Durch Pflege und Bewirtschaftung soll ein gewünschter ökologischer Zustand erhalten oder herbeigeführt werden. Hier sehen wir einen Zielkonflikt mit der künftigen Nutzung.
19-6			Ebenfalls sind laut Ziel- und Maßnahmenkonzept Neuversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und zu renaturieren. Diese Festlegung steht im Widerspruch zu einer langfristigen Entwicklung von Gewerbeflächen.
19-7			In <u>Karte A</u> (Arten und Biotope) sind an die künftige Kaje grenzende sowie zu entwickelnde Gewerbeflächen auf dem ehemaligen Flugplatzgelände als Biotopkomplex mit mittlerer und hoher Bedeutung gekennzeichnet. Dies ist aus unserer Sicht kritisch zu betrachten.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
19-8			Die Einstufung der Grün- und Freiflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzgeländes für die bioklimatische Bedeutung sehen wir kritisch in Bezug auf die geplante Hafen- und Gewerbenutzung.
19-9			Zwei Bereiche im Fischereihafen, das Alte Eiswerk sowie die Packhalle X mit den Fischauktionshallen (Nummern 90 und 91) sind als Bereiche zur Aktivierung von Grünfunktionen identifiziert und aufgrund der standortörtlichen Defizite bei der Entwicklung und Förderung von Grünstrukturen vorrangig zu berücksichtigen. Da es sich um wirtschaftshistorisch bedeutende Gewerbeobjekte handelt, die aufgrund ihrer der Nutzung geschuldeten Architektur großflächig gebaut wurden, teilen wir diese Einschätzung nicht. Insbesondere sehen wir die Entwicklung von Grünstrukturen im unmittelbar an die Halle X grenzenden Kajenbereich kritisch.
19-10			Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Fläche südlich der Straße am Luneort, östlich und westlich der Lune, bisher noch nicht bebaut ist. Diese ist in den Plänen als Fläche mit hohem Versiegelungsgrad gekennzeichnet.
20-1	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V., Grashoffstraße 21a, 27570 Bremerhaven	27.10.2020	Aus Sicht des NABU sollte bei allen Plänen und Karten sowie textlichen und tabellarischen Darstellungen überprüft werden, ob die jeweiligen Datengrundlagen und Ermittlungs- bzw. Bewertungsmethodik schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden. Sofern in Einzelfällen, z.B. bei Biotoptypen, auf veraltete Daten zurückgegriffen wurde bzw. werden musste, sollte dies im Sinne einer methodischen Reflektion dargestellt werden. Aus Sicht des NABU muss erkenntlich sein, welchen Einschränkungen die Darstellungen des LAPRO unterliegen.
20-2			<p><u>Plan 1 (Ziel- und Maßnahmenkonzept)</u></p> <p>1. <b>Siedlungsbereiche mit besonderen Freiraufunktionen: Entwicklung neuer Wohn-, Misch- und Sondergebiete</b></p> <p>1.1. Zwei "geplante Wohngebiete" im Bereich der Neuen Aue werden im LAPRO mit dem Ziel „Wohnbaufläche, gemischte Baufläche“ dargestellt, weil diese im Flächennutzungsplan so dargestellt sind. Aufgabe des LAPRO ist es, die Belange des Naturschutzes darzustellen und nicht den Flächennutzungsplan wiederzugeben. Wenn aus Sicht des</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Naturschutzes in der Neuen Aue der Erhalt der Erholungsnutzung mit Kleingärten und Grabeland erstrebenswert ist, dann sollte dies unabhängig vom Flächennutzungsplan aus Sicht des NABU auch so als Ziel dargestellt werden, zumal im Plan 1 ja auch Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>
20-3			<p>1.2. Zielkonflikte werden im Anhang B des LAPRO wie folgt definiert:</p> <p>“Zielkonfliktbereiche zu bestehendem Planrecht für Flächen mit baulichen Nutzungen gem. FNP bzw. B-Plänen (auch rechtskräftigen), bei denen ein grundsätzlicher Zielkonflikt zu landschaftsplanerischen Zielsetzungen besteht, da es sich um besonders wertvolle Bereiche handelt mit aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutenderen anderweitigen Zielsetzungen (Bsp. Fehrmoor, tlw. Park Reinkenheide, evtl. Neue Aue) und / oder es sich um veraltete B-Pläne / Darstellungen des FNP handelt, deren Umsetzung nicht mehr verfolgt wird bzw. fraglich ist (Bsp. B-Plan N165, B-Plan N137).”</p> <p>Das Entwicklungskonzept Neue Aue ist noch nicht fertiggestellt. Aufgrund des Planungsmemorandums ist fraglich, ob die Darstellungen des FNP umgesetzt werden. Außerdem besitzt die Neue Aue aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutende anderweitige Zielsetzungen. Daher sollten die beiden „Baugebiete“ in der Neuen Aue aus Sicht des NABU als „Zielkonflikte“ dargestellt werden.</p>
20-4			<p><u>Plan 2 (Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben)</u></p> <p><b>1. Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben</b></p> <p>1.1. Wie auch bei den anderen Kartenwerken ist zu kritisieren, dass in vielerlei Hinsicht bei den Darstellungen des LAPRO weder ersichtlich ist, auf welche Datengrundlagen im Einzelnen zugegriffen wurde und nach welcher Methodik im Einzelfall die Zuordnung zu bestimmten Kategorien erfolgt ist. Beispielhaft zu nennen sind die „Grünflächen und Siedlungsbereiche mit prägenden Altbaumbeständen“. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, auf welcher Basis für</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>manche Siedlungsbereiche ein „Pflege- und Gestaltungskonzept für Freiflächen im Geschosswohnungsbau“ empfohlen wird und für andere nicht. Wie ein „besonderer Identifikationswert“ von einzelnen Landschaftselementen ermittelt wurde, bleibt ebenso offen.</p>
20-5			<p>2. Gestaltungsraum Kleingärten/Grabeland, Freizeit und Natur                  2.1. Die Darstellung „Gestaltungsraum Kleingärten/Grabeland, Freizeit und Natur“ wird im LAPRO nirgendswo erläutert / näher erklärt. Es dürfte sich um die Grenze des Entwicklungskonzepts Neue Aue handeln.</p>
20-6			<p><u>Plan 3 (Biotopverbund)</u>  <b>1. Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG</b>                  1.1. Dargestellt werden soll laut Legende der Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG. In der Darstellung werden keine verschiedenen Typen des Biotopverbunds unterschieden. § 21 Abs. 3 BNatSchG nimmt zwar keine Unterscheidung vor, es muss aber Aufgabe der Landschaftsplanung sein, Biotopverbünde zu identifizieren. Schließlich ist die räumliche „Verbindung“ willkürlicher Biotope mit unterschiedlichsten Biozönosen noch nicht zielführend.</p>
20-7			<p><b>2. Wichtige Vernetzungsbeziehungen zum Umland</b>                  2.1. Die Darstellung der wichtigen Vernetzungsbeziehungen zum Umland ist durch die bloße Darstellung von Pfeilen sehr schemenhaft. Anhand der Pfeilfarben lässt sich gerade einmal erkennen, ob es sich um einen terrestrischen oder einen gewässerbezogenen Biotopverbund handelt.                  2.2. Ohne genauere Ortskenntnisse ist aus der Darstellung nicht erkennbar, was durch die Vernetzungsbeziehungen zum Umland verbunden wird. Eine Darstellung von grenznahen Kern- und Verbindungsflächen in Niedersachsen wäre sinnvoll.</p>
20-8			<p><b>3. Biotopverbund gem. § 21 Abs. 5 BNatSchG</b>                  3.1. Bei den „Fließgewässern mit großräumiger Vernetzungsfunktion“ werden (Biotopverbund nach § 21 Abs.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			5 BNatSchG) im Gegensatz zum Biotopverbund nach § 21 Abs. 3 BNatSchG keine Entwicklungsflächen, sondern nur Sicherungsflächen dargestellt. Der NABU bezweifelt, dass es in der gesamten Seestadt keine Fließgewässer gibt, bei denen keine Entwicklung notwendig ist. Eine Unterteilung nach Sicherung und Entwicklung sollte aus Sicht des NABU hier genauso wie beim Biotopverbund gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG erfolgen.
20-9			<p><b>4. Verlust von Flächen des Biotopverbunds durch geplante Siedlungsentwicklung</b></p> <p>4.1. Dargestellt wird der Verlust diverser Flächen des Biotopverbunds durch die geplante Siedlungsentwicklung. Diese seien „bei Ausgleichsplanungen als besondere Funktion zu berücksichtigen“. Aus Sicht des NABU sollte im LAPRO deutlicher dargestellt werden, dass es sich bei dem Verlust dieser Verbundflächen um Zielkonflikte zwischen Naturschutz und der geplanten Siedlungsentwicklung handelt. Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen, um die es sich hier handelt, vorrangig zu vermeiden.</p>
20-10			<p><u>Plan 4 (Schutzgebietskonzept)</u></p> <p><b>1. Schutzgebietskonzept</b></p> <p>1.1. In Kapitel 4.6 des Textbands des LAPRO heißt es: „Die dauerhafte rechtliche Sicherung der dargestellten Kern- und Verbindungsflächen (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) erfolgt über das Schutzgebietskonzept (Plan 4)“. Eine weitere Erläuterung des Schutzgebietskonzepts wird nicht vorgenommen.</p>
20-11			<p><b>2. Geotope außerhalb von NSG und geschützten Biotopen</b></p> <p>2.1. Lt. Plan 4 soll hierzu eine Erläuterung in Anhang A-Tab. 15 erfolgen. In Anhang A-Tab. 15 wird die „Bedeutung innerstädtischer Grünflächen“ dargestellt, die Erläuterung der Geotope erfolgt in Anhang A-Tab. 4.</p>
20-12			<p><b>3. Fachliche Voraussetzung für ein LSG erfüllt</b></p> <p>3.1. Im LAPRO wird nicht erläutert, nach welcher Methodik bewertet wurde, ob ein Gebiet die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Aus Sicht des NABU</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			bedarf es im LAPRO der Beschreibung einer geeigneten Methodik zur Ermittlung dieser Flächen, zumal die verwendeten Datengrundlagen der dargestellten Flächen und nicht ersichtlich sind.
20-13			3.2. Lt. Kapitel 4.6 des Textbands des LAPRO dient der Plan 4 der Darstellung von Flächen nach § 21 Abs. 4 BNatSchG. Das BNatSchG ist in dieser Hinsicht agnostisch gegenüber anderweitigen Planungen. Maßgeblich nach § 21 Abs. 4 BNatSchG ist lediglich die „Erforderlichkeit“ von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen für den Biotopverbund.
20-14			Aus Sicht des NABU ist es daher geboten, LSG-würdige Flächen unabhängig von konkurrierenden Planungen als solche darzustellen. Nach Einschätzung des NABU ist der Bereich zwischen dem NSG Luneplate und der Alten Lüne mindestens LSG-würdig, wenn nicht sogar NSG-würdig.
20-15			<p><b>4. Ausweisung eines LSG aufgrund Schutzbedürftigkeit geplant</b></p> <p>4.1. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis die „geplante LSG-Ausweisung“ dargestellt wird.</p>
20-16			<p><b>5. Kompensationsflächen</b></p> <p>5.1. Die Darstellung einer einzelnen Kompensationsfläche an der A27 außerhalb des Landes Bremen ist zum einen nicht nachvollziehbar und zum anderen methodisch unsauber, da deutlich mehr Kompensationsflächen in dem in der Karte dargestellten Teil von Niedersachsen vorhanden sind. Konsequenterweise sind in Niedersachsen entweder gar keine Kompensationsflächen darzustellen, oder aber alle, über die Kenntnis vorliegt (s. Kompensationsflächenkataster im Cuxland-GIS).</p>
20-17			<p><u>Karte C (Wasser)</u></p> <p><b>1. Beikarten</b></p> <p>1.1. Die Große Beek lässt sich aufgrund der überlagernden Darstellung der Stadtgrenze schlecht erkennen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
20-18			<p><b>2. Beikarte „Ökologisches Potential“</b></p> <p>2.1. Die Legendenfarbe (rot) für ein schlechtes ökologisches Potential stimmt nicht mit der Darstellung in der Karte (dunkelorange) überein.</p>
20-19			<p>2.2. WRRL-Fließgewässerkörper in Niedersachsen werden ohne weitere Erläuterung grau dargestellt. In der angegebenen Quelle sind diese mit dargestellt. Der NABU bittet darum, auch die in Niedersachsen gelegenen WRRL-Fließgewässerkörper mit darzustellen.</p>
20-20			<p><b>3. Beikarte „Chemischer Zustand (alle prioritären Stoffe)“</b></p> <p>3.1. In der Karte wird bei allen WRRL-Fließgewässerkörpern, die in Niedersachsen liegen, der chemische Zustand als „nicht eingestuft“ dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand aller dargestellten Gewässer wird als „schlecht“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle dargestellt.</p>
20-21			<p><b>4. Beikarte „Chemischer Zustand (alle prioritären Stoffe)“</b></p> <p>4.1. In der Karte wird bei allen WRRL-Fließgewässerkörpern, die in Niedersachsen liegen, der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) als „nicht eingestuft“ dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) wird auch bei der Großen Beek, Geeste und Lune in Niedersachsen als „gut“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle dargestellt.</p>
20-22			<p><b>5. Beikarte „Zustand der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie“</b></p> <p>5.1. Für den WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein links“ wird ein schlechter chemischer Zustand in der Karte dargestellt. Das ist nicht korrekt. Der chemische Zustand des WRRL-Grundwasserkörpers wird als „gut“ eingestuft. Dies ist auch so in der angegebenen Quelle dargestellt.</p>
20-23			<p>5.2. WRRL-Fließgewässerkörper in Niedersachsen werden ohne weitere Erläuterung grau dargestellt, jene in Bremerhaven blau. Da auch die WRRL-Grundwasserkörper ihre Darstellung</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			an der Landesgrenze nicht ändern, wäre eine einheitliche Darstellung der WRRRL-Fließgewässerkörper sinnvoll.
20-24			<p><b>6. Beeinträchtigungen / Vorbelastungen</b></p> <p>6.1. Mehrere Straßen ohne die angrenzende Bebauung sind als „Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (über 75 %)“ dargestellt, z.B. die Wurster Straße in Weddewarden, der Debstedter Weg in Leherheide oder die Altonaer Straße in Geestemünde. Die Darstellung solch kleinflächiger, linearer Strukturen mit der gewählten Schraffur ist nicht ideal. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen bestimmte Straßen so dargestellt sind. Schließlich weist die überwältigende Mehrheit der Straßen im Stadtgebiet einen Versiegelungsgrad von mehr als 75% auf. Eine Darstellung von Straßen mit dieser Schraffur erscheint nicht zielführend, die Auswahl der dargestellten Straßen willkürlich.</p>
20-25			<p><b>7. Neue Aue</b></p> <p>7.1. Beim Abschnitt der Neuen Aue zwischen Batteriestraße und Damaschkeweg sind ein „beschleunigter Abfluss“ und das Fehlen eines Randstreifens dargestellt, das Fließgewässer selbst ist aber nicht als „Binnengewässer“ dargestellt.</p>
21-1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,- Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Magdeburg – Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg	28.10.2020	<p><u>WE 145661</u>  <u>Landwirtschaftsflächen in der Rohniederung Wulsdorf</u></p> <p>Die Flächen dieser Liegenschaft dienen als Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) für die Verlegung der B71n durch die Stadt Bremerhaven.</p> <p>Auf den Flurstücken 40/1 und 45/1 der Flur 50 und den Flurstücken 54/1 und 57/2 der Flur 59 der Gemarkung Wulsdorf soll die Entwicklung von Landröhrichten gefördert werden. Hierzu sind die Nutzungsaufgabe sowie die selektive Gehölzentnahme oder Mahd als Unterhaltungspflege eingeplant.</p> <p>Ebenfalls in der Gemarkung Wulsdorf liegen in der Flur 50 die betroffenen Flurstücke 14, 25, 26, 40/5, 13, 22, 27, 28, 30, 31, 24, 21, 33, 60/1, 16, 45/3 und in der Flur 59 die betroffenen Flurstücke 34, 52, 35, 39, 42, 43, 64, 63, 33, 50/2, 51/2, 54/3, 55/5, 57/4, 59/6, 60/3, 53/3, 85/5, 83/18, 58/5, 27, 28/1, 40, 41, 44, 25/3 und 26/3. Hier soll durch Beweidung mit max. 2 GV/ha bzw. 1 bis 2</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Mahdterminen im Jahr extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Offenlandstrukturen erhalten werden.
21-2			In der <b>Karte A</b> der Planunterlagen ist das Gebiet der Rohrniederung bereits als Gebiet mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Biotopkomplex und Biotopverbund (in Niedersachsen und Bremen) kartiert. Um diesen Zustand zu halten, findet bereits eine Besucherlenkung statt. Die Fläche ist als erlebbares Vogelrast- und Brutgebiet kartiert. Dieser Umstand darf durch die Besucher der Flächen nicht beeinträchtigt werden.
21-3			<b>Karte E</b> „Landschaftserleben“ widerspricht mit der Kartierung „Gw“ (durch Gewässer und Sukzessionsflächen gegliedertes Grünlandgebiet) den Kompensationszielen auf den Flächen der BImA. Eine natürliche Sukzession ist auf der Fläche nicht zulässig, da die Erhaltung von Offenland sowie die Entwicklung von Landröhricht gefordert ist.
21-4			<u>WE 143423</u> <u>Marineschule Bremerhaven</u> Für die Marineschule Bremerhaven besteht Struktursicherheit. Daher darf die militärische Nutzung der Marineschule durch das Landschaftsprogramm Bremen nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche dieser Liegenschaft ist im Landschaftsprogramm als Sondergebiet Bund auszuweisen. Eine Überplanung ist nicht zulässig.
21-5			<u>WE 146380</u> <u>Kleiderkammer und BwDLZ-Werkstattgebäude der Marineoperationsschule</u> Diese Liegenschaft ist mit einem Altlastenverdacht ausgewiesen. Die durch die BImA beauftragte Historische Erkundung ist abgeschlossen, die orientierende Untersuchung wurde beauftragt.
21-6			<u>WE 108317</u> <u>Zollamt Roter Sand (Altbau)</u> <u>WE 108318</u> <u>Zollamt Roter Sand (Neubau)</u> Für diese Liegenschaften sind keine wesentlichen Berührungspunkte festzustellen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Dienstbetrieb der Zollliegenschaften weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
21-7			<p><u>WE 108134</u>  <u>Erbbaurecht in Bremerhaven, Pestalozzistraße 34/36</u></p> <p><u>WE 108137</u>  <u>Erbbaurecht in Bremerhaven, Pestalozzistraße 22-32, 38, 40</u></p> <p><u>WE 108138</u>  <u>Erbbaurecht in Bremerhaven, Pestalozzistraße / Kistnerstraße</u></p> <p>Bei diesen Liegenschaften handelt es sich um BImA-eigene Grundstücke, an denen zu Gunsten eines Erbbauberechtigten Erbbaurechte zu Wohnzwecken bestellt sind. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 1205/36, 36/8, 36/1 sowie 36/75 der Flur 16 in der Gemarkung Lehe. Diese Grundstücke sind mit Mehrfamilienhäusern bebaut. Der Wohnzweck darf durch die im Landschaftsprogramm geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mögliche Planungen bezüglich dieser Mehrfamilienhausgrundstücke, insbesondere seitens des Erbbauberechtigten, sind hier nicht bekannt.</p>
22	Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	28.10.2020	<p>Im Gebiet des Landschaftsprogramms Bremen - Bereich Bremerhaven- befinden sich nachfolgend aufgeführte militärisch Interessengebiete, in den Interessenkollisionen möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Militärstraßengrundnetz</li> <li>• Mehrere Liegenschaften der Bundeswehr</li> <li>• Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Nordholz</li> <li>• Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr</li> </ul> <p>Die o.a. Aufzählung ist nicht abschließend. Genauer werde ich mich erst im weiteren Verfahren, sowie in den sich an den Landschaftsrahmenplan anschließende Verfahren äußern.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Landschaftsrahmenplanes nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			entsprechend zu berücksichtigen (§ A Abs. 2 Nr.7 ROG) und auszuweisen.
23-1	Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, Friedrich-Ebert-Straße 6, 27570 Bremerhaven	28.10.2020	<p><u>Reduzierung des Flächenverbrauchs</u></p> <p>Unter Verweis auf das Flächensparziel der Bundesrepublik wird der Flächenverbrauch in Bremerhaven auf 2,8 ha im Jahr begrenzt. Erläuterungen zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung fehlen jedoch. Für die Stadt Bremen wird die Berechnung des Flächenverbrauchs in einer aktuellen Antwort des Senats<sup>1</sup> dargelegt: Demnach wird das Flächenverbrauchsziel in Bezug zur Bevölkerung gesetzt. Für die Stadt Bremen ergebe sich so ein Ziel von ca. 90 ha im Jahr. Analog hierzu müsste das Flächenverbrauchsziel für die Stadt Bremerhaven bei 15 ha im Jahr liegen – und damit um ein Vielfaches höher als im Entwurf des Landschaftsprogramms angegeben. Ein Flächenverbrauchsziel von 2,8 ha im Jahr entspricht nicht annähernd dem Bedarf und würde so die wirtschaftliche Entwicklung Bremerhavens gefährden. Die Flächenbegrenzung sollte daher entsprechend korrigiert werden.</p> <p><sup>1</sup> Drucksache 20/582</p>
23-2			<p>In diesem Zusammenhang sollte auch die Vorgabe entfallen, dass „vor der Beplanung von Freiflächen im Außenbereich, auch wenn diese bereits als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, nachzuweisen ist, dass das Vorhaben im Innenbereich nicht sinnvoll realisiert werden kann“.</p> <p>Bereits ausgewiesene Bauflächen sollten auch als solche genutzt werden können, ohne dass vom Bauherrn nachgewiesen werden muss, dass es keine sinnvollen Alternativen im Innenbereich gibt. Eine solche Vorgabe würde die Abwanderung von Bauwilligen ins niedersächsische Umland befördern.</p>
23-3			<p><u>Dach-/Fassadenbegrünung und Entsiegelung</u></p> <p>Die Begrünung von Dächern und Fassaden, Sichtschutzpflanzungen sowie die Entsiegelung von Flächen finden sich wiederholt im Entwurf des Landschaftsprogramms wieder, ausdrücklich auch als Maßnahmen in Industrie-, Gewerbe- und Hafengebieten. Trotz ihres unbestreitbaren ökologischen Wertes stellen diese Maßnahmen, sofern verpflichtend, aufgrund der damit verbundenen Kosten einen Standortfaktor dar und schränken gegebenenfalls die</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>wirtschaftliche Nutzbarkeit der ohnehin knappen Flächen ein. Maßnahmen dieser Art erschweren die Ansiedlung von Unternehmen und erhöhen die Gefahr der Abwanderung bestehender Unternehmen ins Umland.</p> <p>Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen dürfen in Industrie-, Gewerbe- und Hafengebieten daher aus unserer Sicht nur auf freiwilliger Basis beruhen und sollten im Landschaftsprogramm gestrichen werden.</p>
23-4			<p><u>Bereiche zur Aktivierung von Grünfunktionen</u></p> <p>Über das gesamte Stadtgebiet verteilt werden Bereiche zur Aktivierung von Grünfunktionen gekennzeichnet. Neben innerstädtischen, durch Wohnbebauung geprägten Flächen, betrifft dies auch eine kajennahe Fläche im Fischereihafen.</p> <p>Die Aktivierung von Grünfunktionen würde dem in diesem Bereich vorherrschenden wirtschaftlichen Nutzungsinteresse zuwiderlaufen und die zukünftige Entwicklung des Gebietes behindern. Zudem wird sich eine Fläche inmitten von gewerblich genutzten Grundstücken kaum zum Erholungsgebiet eignen, auch nicht bei aktivierter Grünfunktion. In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich die Bedeutungseinstufung von Flächen überdacht werden: gerade bei kleinteiligen oder in wirtschaftlich genutzten Gebieten gelegenen Flächen erscheint deren potentielle Bedeutung für Erholung und Landschaftserleben zu gering, als dass Einschränkungen der bisherigen Nutzungsinteressen zu rechtfertigen wären.</p>
23-5			<p><u>Ausweisung von Zielgebieten Ruhiger Erholung</u></p> <p>Die im Entwurf des Landschaftsprogramms ausgewiesenen Zielgebiete Ruhiger Erholung werden schwerpunktmäßig definiert als „Freizeit- und Erholungsgebiete, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die gegen eine Zunahme von Lärm geschützt werden sollen“. Bei allen Vorhaben, die sich auf die Lärmsituation negativ auswirken könnten, seien nach den Umständen des Einzelfalls mögliche und zumutbare Vorkehrungen gegen eine Lärmzunahme zu prüfen.</p> <p>In der Unterkategorie „Stadtoasen“ werden mindestens einen Hektar große Zielgebiete der Naherholung mit einer aktuellen Lärmbelastung von mehr als 55 dB(A) Lden ausgewiesen. Für diese</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Gebiete werden „landschaftspflegerische Maßnahmen“ (z.B. Sichtschutzpflanzungen, Wasserspiele) angeregt, die das subjektive Ruheempfinden fördern können. Zudem werden Maßnahmen zur Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus aufgeführt.</p> <p>Neben offensichtlichen Erholungsgebieten, wie beispielsweise dem Bürgerpark, werden im Entwurf auch Flächen als Stadtoasen ausgewiesen, die aufgrund ihres geringen Abstands zu gewerblich und industriell genutzten Arealen oder zu wichtigen Verkehrsstrassen nicht nachvollziehbar der aufgeführten Definition eines Gebietes Ruhiger Erholung entsprechen. Die Kosten von Lärmreduktionsmaßnahmen stünden in diesen Fällen, insbesondere bei sehr kleinen Flächen, in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und würden die Nutzung angrenzender Flächen beschränken. Für folgende Gebiete sollte daher die Deklaration als Stadtoase entfallen:</p>
23-6			<p><u>3.1-03</u> Diese im Wesentlichen auf den Deich beschränkte Stadtoase grenzt auf seiner gesamten Länge an das Hafengebiet. Lärmbelastungen sind hier aufgrund des Hafensbetriebs unvermeidlich. Zudem erschließt sich nicht, warum der Deich, am äußersten Rand des Stadtgebietes gelegen und angrenzend an das ländlich geprägte Umland, als Stadtoase ausgewiesen wird. Das subjektive Ruheempfinden dürfte kaum an der Landesgrenze aufhören, sondern die Umgebung einbeziehen.</p>
23-7			<p><u>3.2-05</u> Das durch Schrebergärten genutzte Gebiet grenzt unmittelbar an die Flächen entlang des Kaiserhafens II sowie an das Gewerbegebiet in der Batteriestraße. Auch hier sind Schallemissionen aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit unvermeidlich. Zudem handelt es sich bei den Schrebergärten bisher nicht um ein der breiten Öffentlichkeit zugängliches Gebiet und damit nicht um ein Zielgebiet Ruhiger Erholung im definierten Sinne.</p>
23-8			<p><u>9.2-05/06</u> Die als Stadtoase ausgewiesenen Flächen sind sehr klein (9.2-05) beziehungsweise schmal (9.2-06) und befinden sich beide zwischen dem Gewerbegebiet Am Grollhamm und der Autobahn A27. Ohne eine unverhältnismäßig starke Einschränkung der Infrastruktur oder der Wirtschaft ist ein Schutz dieser Gebiete vor Lärm kaum möglich.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
23-9			<p><u>10.3-01</u> Dieses Gebiet am Amerikaring liegt im Stadtbremischen Überseehafengebiet inmitten eines vor allem von der Logistikwirtschaft genutzten Gebietes. Mit der dort vorhandenen wirtschaftlichen Tätigkeit sind unweigerlich Schallemissionen verbunden. Aufgrund der Barrierewirkung der umliegenden Logistikflächen kann hier nicht von einem für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Freizeit und Erholungsgebiet gesprochen werden.</p>
23-10			<p><u>10.3-05</u> Dieses sehr schmale Areal befindet sich zwischen den von Baumarkt und Stadthalle genutzten Flächen und der verkehrsreichen Kreuzung Melchior-Schwoon-Straße/Hafenstraße. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes erscheinen Lärmschutzmaßnahmen hier unverhältnismäßig.</p>
23-11			<p><u>10.3-08</u> Das schmale Gebiet liegt unmittelbar an der als Autobahnzubringer verkehrstechnisch relevanten Grimsbystraße unweit des Kreuzungsbereiches von Deich- und Hafenstraße. Eine Lärminderung ohne starke und, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Verkehrsachse, unverhältnismäßige Einschränkung des Verkehrs erscheint an dieser Stelle unrealistisch.</p>
23-12			<p><u>10.5-02</u> Die Kleingartenanlage befindet sich zwischen der stark befahrenen Stresemannstraße, einer Bahntrasse und gewerblich genutzten Flächen. Auch hier sind Lärmbelastungen unvermeidbar mit den jeweiligen Nutzungen verbunden.</p>
23-13			<p><u>10.9-06</u> Die Grünanlage ist zu einem großen Teil gerade einmal 50 m breit und verläuft entlang eines industriell genutzten Grundstückes. Dieses Gebiet als Stadtoase unter Schutz zu stellen, erschließt sich nicht und würde die industrielle Tätigkeit an diesem Standort gefährden.</p>
23-14			<p><u>10.9-09</u> Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Fischereihafens und ist, ebenso wie zwei kleine Gebiet entlang der Bahnlinie östlich des Fischereihafens sowie der Deich am Fischereihafen II und am Schleusenhafen, als Stadtoase ausgewiesen. Diese Gebiete grenzen an industriell und gewerblich genutzte Flächen, die für den Wirtschaftsstandort Bremerhaven von großer Bedeutung sind. Die genannten vier Stadtoasen sollten</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			daher entfallen, um die gewerbliche und industrielle Entwicklung nicht durch zusätzliche Auflagen einzuschränken.
23-15			<p><u>Rückbau von Windkraftanlagen</u></p> <p>Im Entwurf des Landschaftsprogramms wird betont, dass die größten Potentiale für den Ausbau erneuerbarer Energien im Land Bremen in der Windkraftnutzung gesehen werden. Gleichzeitig werden jedoch die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschafts- und Freiraumerleben hervorgehoben. Für die bereits bestehenden Windenergieanlagen nördlich und südlich der Geeste wird daher ein Rückbau nach Ende der Laufzeit gefordert.</p> <p>Auch für zwei Anlagen im Fischereihafen wird ein landschaftsplanerischer Vorbehalt gegen ein Repowering festgestellt.</p> <p>Der generelle Ausschluss eines Repowerings der vorhandenen Anlagen steht nicht nur im Widerspruch zur Bedeutung der Windenergie im Rahmen der Energiewende, sondern auch im Widerspruch zum aktuellen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“. Nach diesem Entwurf wird die südliche Geesteniederung mit einer Größe von 82 ha als Konzentrationszone für Windkraft eingestuft. Die zweite dort aufgeführte Konzentrationszone Weddewarden ist mit einer Fläche von 27 ha wesentlich kleiner. Vor dem Hintergrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit in Bremerhaven ist nicht nachvollziehbar, warum das vorhandene Potential zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht genutzt werden soll. Die südliche Geesteniederung sollte daher auch im Landschaftsprogramm als Konzentrationszone für Windenergie berücksichtigt werden. Auch die Kennzeichnung der Anlagen im Fischereihafen sollte entfallen.</p>
24	Töpfer Wilfried, Muskauer Straße 13, 27576 Bremerhaven	28.10.2020	<p>Bedauerlich finde ich, dass zur weiteren Entwicklung zum NSG Weserportsee und zu Thieles Garten im Stadtteil Leherheide keine Aussagen im Entwurf zu finden sind.</p> <p>Deshalb schlage ich vor, bei der Überarbeitung vorzusehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>1</sup>dass „Thieles Garten“ als Naturdenkmal ausgewiesen wird.</li> </ul>

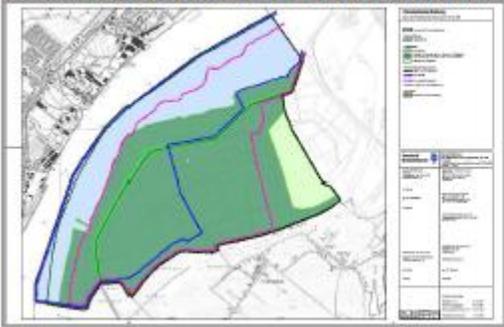
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>2</sup>dass zum „Weserportsee“ Renaturierungsmaßnahmen eingeleitet werden, um dort die Quantität und Qualität dieses Areals dauerhaft für die Natur und für die Umwelt zu sichern.</li> </ul>
25-1	BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Infrastruktur, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven	28.10.2020	<p>Umso mehr verwundert in diesem Zusammenhang einer integrierten Stadtplanung das im Landschaftsprogramm Bremen, Planwerk Bremerhaven im Textband S. 29 ff. ausgegebene Ziel des Rates für Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2013, die Inanspruchnahme für alle künftigen Siedlungsnutzungen auf den Wert von 2,8 ha/ pro Jahr von Flächen zu begrenzen. Angesichts der engen Grenzen der Stadt Bremerhaven, im Bundesland Bremen mit seinen großflächigen Wasser, Grünland-, Erholungs- und Ausgleichsflächen ist für die bisherige gewerbliche Entwicklung bei zunehmender Umwandlung von ehem. Gewerbegebieten in Misch oder auch Wohngebiete der künftige Entwicklungsspielraum für die gewerbliche Wirtschaft (ohne Betrachtung der stadtbremischen Überseehafengebiete) schon heute sehr eingegrenzt und reicht nach Prognose des Gewerbeflächengutachtens der Stadt Bremerhaven ( regecon 2019) noch max. für die nächsten 1-3 Jahre, wenn unterstellt wird, dass die durchschnittliche Vermarktung von gewerblichen Bauflächen in der Gesamtstadt ohne Großansiedlungen bei 5-6 ha pro Jahr liegt und mit Großansiedlungen statistisch in den Jahren 2008 2018 bei ca. 11,4 ha pro Jahr lag. Dem gegenüber stehen nur noch ca. 14 ha aktuell verfügbare, vermarktungsfähige Gewerbeflächen.</p>
25-2			<p>Es wird für Bremerhaven also eine ausbalancierte, gleichzeitige Entwicklung von „brown und greenfield“ Entwicklungen in den nächsten Jahren geben müssen. Die aktuellen Revitalisierungsprojekte der Stadt Bremerhaven werden im Landschaftsprogramm Bremen, Planwerk Bremerhaven leider kaum bzw. gar nicht in die Betrachtung aufgenommen oder gewürdigt.</p>
25-3			<p>Im Sinne einer interdisziplinären, ganzheitlichen Stadtentwicklung verstehen wir das Landschaftsprogramm Bremen, Planwerk Bremerhaven als qualifizierten Fachbeitrag für weitere Stadtentwicklungsaktivitäten. Der Grünentwicklung müssen dann gleichberechtigt die Themenfelder Zukunft der nachhaltigen Arbeit, Mobilität, Freizeit, Energie, Wohnen, Demographie sowie der</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Planung darauf ausgerichteter Versorgung mit klimafreundlicher Infrastruktur gegenübergestellt werden.
25-4			<p><u>Natur auf Zeit</u></p> <p>Auf Seite 155 des Textbandes findet sich der Vorschlag auf bislang nicht in Anspruch genommenen Gewerbe und Industrieflächen die Kategorie „Natur auf Zeit“ einzurichten, um aufgrund der diversen Naturschutzanforderungen und Vorschriften nicht Tiere und Pflanzen, die sich dort auf natürliche Weise ansiedeln künstlich vorsorglich zu vergrämen.</p>
25-5			<p>Aus Sicht der BIS Wirtschaftsförderung macht Natur auf Zeit grundsätzlich Sinn, soweit hieraus nicht weitere Auflagen und Kosten für die zu einem späteren Zeitpunkt einsetzende Nutzung der für Gewerbe / Industrie vorgehaltenen Flächen erwächst.</p> <p>Vielmehr müsste es einen Bonus für die befristete Überlassung von Flächen an die natürliche Sukzession in Abhängigkeit von Dauer und Wertigkeit für den Naturraum geben, mit dem Eingriffe an anderer Stelle verrechnet werden können.</p>
25-6			<p>In keiner Weise praktikabel wäre es für bauleitplanerisch als Gewerbe und Industriegebiet festgesetzte Gebiete aus dem Ansatz der „Natur auf Zeit“ noch eine zusätzliche Kompensationsbegründung im Sinne der Eingriffsregelung oder des Arten- und Biotopschutzes abzuleiten, da i.d.R. die Kompensation schon im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für die Flächen erfolgt ist.</p>
25-7			<p><u>Gewerbeentwicklungsflächen am Zubringer Mitte, BAB Abfahrt Bremerhaven Zentrum:</u></p> <p>Die Flächen südlich der Abfahrt „Zur Hexenbrücke“ am BAB Zubringer Mitte sind im Landschaftsprogramm Bremen, Planwerk Bremerhaven unter Landwirtschaftliche Nutzflächen als „offene Grünland Graben Komplexe, Mosaik verschiedener Nutzungsintensitäten, -typen und -zeitpunkte“ charakterisiert worden. Die BIS Bremerhaven bittet hier um eine Präzisierung der Bedeutung für Natur und Landschaft. Zudem ist in einem Teilbereich der Fläche ein sog. Zielkonflikt zu einem bestehenden B Plan der Stadt Bremerhaven mit Ausweisung P&amp;R Fläche gekennzeichnet worden.</p>

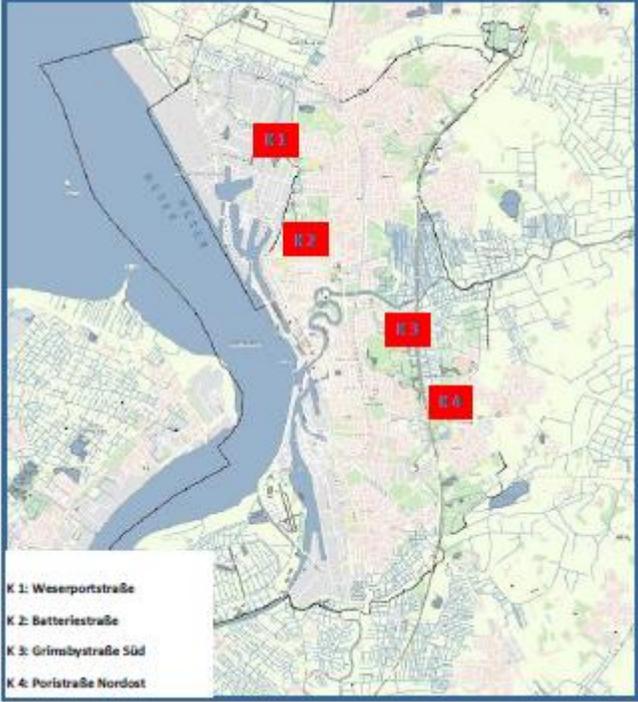
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p><b>Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Zielbiotopkomplexen</b>                      Im Plan dargestellt ist der jeweils vorherrschende Maßnahmenemp. Die Kürzel (z.B. 6, 1-11) verweisen auf die Beschreibung der Zielbiotopkomplexe und Maßnahmen im Anhang 8, Tabelle 2.</p> <p><b>Landwirtschaftliche Nutzflächen</b>                      Offene Grünland-Graben-Komplexe, Mosaik verschiedener Nutzungsansätze, -typen und -zeitpunkte</p>  <p>Abb.: Auszug aus Plan 1 Ziel und Maßnahmenkonzept    Abb.: Auszug</p> <p>Dieser Standort nördlich des vorh. Golfplatzes ist aus Sicht der BIS eine der letzten, verkehrsgünstig gelegenen Standorte für die Ausweisung eines zentralen Gewerbe- und Dienstleistungsareals mit P&amp;R Bereich für Pendler, welches sich sowohl mit der angrenzenden Wohnbebauung, als auch mit den Erholungsflächen des Bürgerparks /Golfclubs in Einklang bringen lässt. Hier würden für eine Inanspruchnahme ähnliche Ansprüche und Ziele, wie bei der Entwicklung des nachhaltigen Gebietes „Lune Delta“ verfolgt werden können. Zudem wäre der Anschluss an das ÖPNV –Netz sowie an die Fernwärme aus dem benachbarten Heizkraftwerk der BEG sehr gut möglich.</p> <p>Die BIS bittet aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens zur Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Bremerhaven 2019 (Regecon) um Herausnahme aus der o.g. Kategorie der landwirtschaftlichen Nutzfläche, da diese Fläche bislang nur in geringem Umfang landwirtschaftlich mit Weideviehhaltung genutzt wird und somit der naturräumliche Wert/ bzw. die Funktion, entlang des Zubringers BAB-Mitte als gering im Abgleich zu den Potentialen für eine gewerbliche Siedlungsnutzung eingestuft wird.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
25-8			<p><u>Gewerbegebiet Van-Heukelum-Straße/Batteriestraße:</u></p> <p>In dem rot schraffierten Bereich des Gewerbegebietes Van-Heukelum Straße/ Batteriestraße sind im Landschaftsprogramm Bereiche zur Aktivierung von Grünfunktionen ermittelt worden.</p> <p>Dieses Areal ist weitgehend in privatem Besitz und wird in großen Teilen gewerblich von der swb Bremen/ Bremerhaven bzw. Wesernetz Bremerhaven genutzt. Sollten Teilflächen für eine hafennahe gewerbliche Nutzung frei werden, so wären diese für eine kompakte gewerbliche Nutzung an der Nahtstelle zwischen Hafenwirtschaft und Lehe ideal für eine ergänzende Gewerbenutzung geeignet. Zum direkt angrenzenden Wohnen könnten grüne Pufferzonen gestaltet werden.</p> <p>Die BIS Bremerhaven bittet hier um Herausnahme dieses Areals aus der Rubrik „Bereich zur Aktivierung von Grünfunktionen“ da dieses Gebiet bereits in der Gewerbeflächenstudie der Stadt Bremerhaven (Fa. Regecon aus dem Jahr 2019) als Vorrangsuchraum für stadtnahe Nachverdichtung/ Reaktivierung identifiziert wurde. Siehe hierzu auch weitere „Prüfstandorte für KMU“ in Bremerhaven Mitte auf den folgenden Seiten dieser Stellungnahme.</p> <p><b>Vermeidung / Reduzierung von Beeinträchtigungen</b></p> <p> Bereiche zur Aktivierung von Grünfunktionen (gem. Textkarte 4.5-2 i.V.m. Anhang B, Tab. 5)</p>  <p>Abb: Auszug aus Plan 1 Ziel und Maßnahmenkonzept</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
25-10			<p><u>WEA als Beeinträchtigung / Vorbelastung?</u></p> <p>Im gesamten Landschaftsprogramm Bremen / Planwerk Bremerhaven wird an verschiedenen Stellen der WEA-Bestand und das Repowering der Anlagen als störend, bzw. nicht mit dem Landschaftsbild vereinbar bewertet. Die vorhandenen WEA im Stadtgebiet Bremerhavens leisten einen nicht unerheblichen Teil zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und sind somit aus Sicht der BIS im Zuge der Energiewende keine Belastung sondern unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende und somit ein Potential für regenerative Energieerzeugung, deren Ausbau und Repowering zu sichern und vielmehr zu erleichtern ist. Wir verweisen an dieser Stelle auf die aktuell von Bund und Ländern in Aussicht gestellten Erleichterungen zur Genehmigung von WEA an Land sowie deren Repowering. Eine in diesem Punkt sehr sektorale Betrachtungsweise und Formulierung von Handlungszielen, die den Klimaschutzziele diametral entgegen Laufen sind aus Sicht der BIS nicht zukunftsfähig. Begriffe wie „Vorbelastung, Beeinträchtigung“ suggerieren in diesem Zusammenhang nur nachteilige Auswirkungen. Die positiven Beiträge einer WEA zur CO<sub>2</sub>-Minderung finden im gesamten Planwerk keinerlei Erwähnung, bzw. Einordnung. Soll der Strom bis zum Jahr 2050 tatsächlich zu 60 % aus erneuerbaren Energiequellen kommen, dann wird es künftig noch viel mehr WEA Standorte geben müssen. Diese müssten somit vielmehr als „Orte mit Klimaschutzfunktion“ positiv bewertet werden. Sie haben zudem eine weithin sichtbare Signalwirkung für grünen Strom. Die BIS bittet hier um Abänderung der Formulierungen im gesamten Planwerk, inkl. Text und Textkarten sowie ersatzlose Streichung der Vorbehalte gegen ein Repowering der WEA entlang der BAB2 7.</p>
25-11			<p><u>Luneplate / Lunedelta</u></p> <p>Im Planwerk des Landschaftsprogramms wird in der Darstellung des Bestandes als auch in der Beschreibung bei der Inanspruchnahme der seit mind. 2006 im FNP ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich der Luneplate/ Lune Delta durch Darstellungen in Text und Karten der Eindruck erzeugt, hier würden geschützte Landschafts- und Naturflächen großflächig für die gewerbliche Entwicklung verbraucht. Die BIS bittet um Ergänzung, dass von den ca. 350 ha Fläche der sog. Luneplate, die das Land</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Bremen vom Land Niedersachsen erworben hat, heute nahezu 50 % bereits Natur- und Landschaftsschutzgebiet sind. Die verbleibende Fläche von ca. 90 ha netto Bauland (150 ha Bruttobauland) für das Entwicklungsgebiet des sog. Green Economy Gewerbegebietes „Lune Delta“ werden in vorbildlicher Weise und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange im unmittelbaren Umfeld als bereits mit einem Vorzertifikat der DGNB für Nachhaltige Stadtquartiere in Platin ausgezeichneten Entwurfsplanung versehen, das somit zu einem der Pilotprojekte für Nachhaltigkeit und Stadtentwicklung im Land Bremen und Norddeutschland zählt.</p> <p>Hier wird das Ziel verfolgt die gewerbliche Entwicklung, die drei Säulen der Nachhaltigkeit, Eingriff und Nutzung von Landschaftsraum auf sehr nachhaltige Art und Weise miteinander in Einklang zu bringen, um somit schließlich einen ökologischen, sozialen und ökonomischen Mehrwert für alle Nutzer*innen zu erzeugen.</p> <p>Siehe hierzu auch u.a. die Veröffentlichungen zum Lune Delta im www: <a href="https://green-economy-bremerhaven.de/2017/12/lune-delta/">https://green-economy-bremerhaven.de/2017/12/lune-delta/</a></p> <p>Abb.: Auszug aus dem FNP 2006 Stadt Bremerhaven</p> 
25-12			<p><u>Luneplate / Lunedelta</u></p> <p>Im <b>Plan 3</b> Biotopverbundkonzept bittet die BIS folglich um Löschung der Kennzeichnung als „Verlust von Flächen nationaler Bedeutung“, welches bei Ausgleichsplanungen als besondere Funktion zu berücksichtigen ist.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
25-13			Im <b>Plan 4</b> Schutzgebietskonzept bittet die BIS um Löschung der im Bereich der Gewerbeentwicklungsfläche auf der Luneplate eingetragenen Kompensationsfläche.
25-14			<u>Westlicher Fischereihafen</u> Im <b>Plan 1 Ziel und Maßnahmenkonzept</b> sind Flächen im Bereich des westlichen Fischereihafens (ehem. Flughafen) teilweise mit dem Merkmal „Erhalt / Ausgleich besonderer Freiraumfunktionen bei der gewerblichen Entwicklung“ markiert. Die BIS bittet um Löschung, da hier der rechtskräftige B Plan Nr. 441 (März 2016) besteht, der die notwendige Eingriffs Ausgleichs Bilanz abgearbeitet hat und die Kompensation darstellt.
25-15			Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen in der Stadt Bremerhaven hat die BIS Bremerhaven 2018/2019 ein Gutachten bei Fa. Regecon für die aktuelle und künftige Gewerbeflächensituation in Auftrag gegeben. Wesentliche Kernaussage und Handlungsempfehlungen werden hier zur Verdeutlichung unserer Stellungnahme zum Landschaftsprogramm Bremen, Planwerk Bremerhaven zur weiteren Befassung und Ergänzung des Textbandes ab Seite 29 ff. bereitgestellt. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen und Darstellungen geliefert werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Sondierung des Stadtgebiets nach potenziellen Standorten.</li> <li>• Nachfolgend werden 4 vorläufige Prüfstandorte im nördlichen und mittleren Stadtgebiet Bremerhavens aufgeführt, die sich gemäß ihrer grundlegenden Standorteigenschaften ganz oder in Teilen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes für kleinere und mittlere Unternehmen oder für Großansiedlungen eignen können.</li> <li>• Die tatsächliche Umsetzbarkeit befindet sich bereits in einer fachlichen Prüfung.</li> </ul>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			 <p>K.1: Weserportstraße                  K.2: Batteriestraße                  K.3: Grimmbystraße Süd                  K.4: Poristraße Nordost</p>
26-1	Seestadt Bremerhaven, Der Magistrat, Gartenbauamt, Eckernfeldstraße 5, 27580 Bremerhaven (Umweltschutzamt, Stadtplanungsamt)	29.10.2020	<p>Allgemein</p> <p>Der Park Reinkenheide hat bei Weitem nicht die Bedeutung wie der Gesundheitspark Speckenbüttel oder der Bürgerpark. Von der Bedeutung für die Bürger müsste hier eher der Stadtpark Lehe sowie die kleinen Parks und Grünanlagen genannt werden, wie z.B. der Holzhafen, Waldemar-Beckè-Platz.</p>
26-2			<p>Als Folge der Klimaveränderung ist die Zunahme von Baumkrankheiten und Baumschädigung zu nennen. Eine dringliche Maßnahme zum Erhalt von Bäumen ist die Optimierung der bestehenden Baumstandorte, insbesondere an Straßen und auf Plätzen. Des Weiteren ist eine möglichst vielfältige Auswahl von Baumarten zu treffen.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
26-3			Für den Erholungsnutzen sollten die Zugänge zum Wasser und die Entwicklung und Erhaltung eines durchgehenden öffentlichen Freiraumes entlang der Geeste mehr hervorgehoben werden.
26-4			<p>Auf den kleinen Grundstücken in Neubaugebieten kann eine Forderung der Pflanzung von Großbäumen nicht durchgesetzt werden. Um überhaupt Bäume und speziell Großbäume in diesen Gebieten zu entwickeln ist die Bereitstellung von Platz im öffentlichen Raum in diesen Gebieten erforderlich. Bei der derzeitigen Umsetzung mit möglichst geringer öffentlicher Fläche, die im Untergrund durch diverse Leitungsträger beansprucht wird, ist häufig kein Platz für Baumpflanzungen mit ausreichendem Wurzelraum/ Baumgruben zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch in bereits bestehenden Straßen müssen die Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Baumstandorte geprüft werden.</p>
26-5			Neben dem Verzicht auf Schottergärten muss auch der zunehmenden nicht sichtbaren Versiegelung von Böden in privaten Gärten durch flächige Verlegung von Folie mit vereinzelt Pflanzen darin und Holzhäcksel oder Rindenmulch darauf zur Verhinderung von Unkraut entgegen gewirkt werden.
26-6			In den Plänen muss die Darstellung „Alte Allee, Altbaumreihe“ überprüft und überarbeitet werden. Z.B. ist der Herbert-Ritze-Weg so dargestellt. Die Bäume wurden aber erst vor etwa 3 Jahren gepflanzt. Im Zypressen- und Entenmoorweg gibt es eine vergleichsweise geringe Anzahl von Bäumen. In der Wurster Straße wurde ein zu kurzer Abschnitt dargestellt.
26-7			Welches Kriterium wurde bei der Darstellung „wasserbezogene Erholung“ angesetzt? Das Gelände des Rudervereins an der Geeste /Stresemannstraße ist dargestellt, der Kanuverein und andere Bereich an der Geeste auch nicht
26-8			Der denkmalgeschützte Thieles Garten als Grünanlage mit vielen besonderen Skulpturen wird als Teil der Grünverbindung dargestellt. Das ist nicht so und es soll auch künftig aufgrund der Besonderheit und Schutzwürdigkeit nur den Eingang vom Mecklenburger Weg geben.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
27-1	Seestadt Bremerhaven, Der Magistrat, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven	29.10.2020	<b>Stellungnahme Stadtplanungsamt</b> Sofern eine Auflistung aller IEP-Arten für Bremerhaven vorliegt, bitten wir um Ergänzung
27-2			<u>Karte C Wasser</u> Es ist unklar, warum die Grabungsschutzgebiete angezeigt werden, insb. da sie nicht in der Legende gelistet sind.
27-3			Verschiedene Darstellungen aus der Karte B Boden werden verwendet, aber nicht in der Legende gelistet. Diese sollten ergänzt werden, u.a. „Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung“ und „Bereiche mit beeinträchtigter CO2-Senkenfunktion“
27-4			S. 6 4. Absatz: Es wurde in dem Zusammenhang mit der Aufzählung der stehenden Gewässer das Regenrückhaltebecken Luneort, welches sowohl Ausgleichsmaßnahmen als auch Abwasseranlage ist, vergessen.
27-5			<u>Karte F Grünversorgung</u> Kann für das Symbol Straßenverkehrslärm eine andere Farbe verwendet werden? Es handelt sich um ein zu ähnliches Symbol zur Karte B „Bereiche mit lufthygienischer Belastung“
27-6			Wir haben den Hinweis erhalten, dass in der nördlichen Geestniederung ein Weg gekennzeichnet ist, welcher sich im Privatbesitz befinden soll (ebenfalls auf der Karte Erholung und Landschaftserleben). Eine öffentliche Nutzung ist von den Besitzern untersagt worden. Eine entsprechende Beschilderung soll vorhanden sein. Es handelt sich um das Teilstück von der Straße Thebushelnde in Richtung Spadener Straße auf ca. 1km Länge. Wir bitten darum, diesen Hinweis zu überprüfen.
27-7			<u>Plan 3 und Text Biotopverbund</u> Es ist unklar, ob die Bewertung nur auf den IST-Zustand abstellt oder auf einen angestrebten Zustand. Für die Bewertung der Auswirkungen einer Planung gem. UVP-Richtlinie und UVPG wäre die Bewertung nach angestrebtem Zustand sinnvoll. Vgl. hierzu die

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Untersuchung bei einem Eingriff, wenn das Vorhaben nicht umgesetzt wird
27-8			Der Biotopverbund ist nicht nur am BNatSchG orientiert, sondern auch am FFH-Recht. Es ist daher unklar, welchen Stellenwert die Natura2000-Arten besitzen, insb. die wertgebenden Arten nach Standarddatenbogen der Natura 2000-Gebiete.
27-9			Maßgeblich werden die IEP-Arten zugrunde gelegt. Diese Arten sollten vollständig gelistet werden. Sie sind weiterhin, um die wertgebenden Natura2000-Arten zu ergänzen. Ggf. sollte ergänzt werden, welche Funktion das Gebiet hat: Fortpflanzung, Jagt/Nahrungssuche und/oder deren Zuggebiet/Durchgangsgebiet (Anmerkung: Diese Angaben wären für die Planung wichtig, um alle Auswirkungen abhandeln zu können. Z.B. auch das Erfordernis von Kohärenzmaßnahmen)
27-10			Wünschenswert wäre auch eine Aussage zur Kohärenz der Natura2000-Gebiete innerhalb und über die Stadtgrenzen hinaus, um zu erfahren, welchen gegenwärtigen Zustand diese besitzen, insb. vor dem Hintergrund zukünftiger Eingriffe.
27-11			Abschließend wäre eine Übersicht der Flächengrößen wünschenswert, um absolute Daten für das Stadtgebiet zu erhalten
27-12			<u>Plan 4 Schutzgebietskonzept</u> Das LSG Rohrniederung ist auch als NSG geplant und sollte daher auch so gekennzeichnet werden
27-13			Die 9 Geotope sollten in der Legende aufgelistet werden.
27-14			<b>Stellungnahme Umweltschutzamt</b>
27-15			<u>2.1.3 Wasser</u> S. 6, 4. Absatz: Es wurde in dem Zusammenhang mit der Aufzählung der stehenden Gewässer das Regenrückhaltebecken Luneort, welches sowohl Ausgleichsmaßnahme als auch Abwasseranlage ist, vergessen.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
27-16			<p><u>2.2.6 Wasserwirtschaft</u></p> <p>S 27. letzter Absatz, letzter Satz: Bedeutende Nutzungsbelage z.B. die...Zusatz: Wesentlich ist hierbei die weitere Umsetzung der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie (EG-HWMRL) unter Berücksichtigung der Starkregenvorsorge.</p>
27-17			<p>S. 28, Institutionelle und behördliche Zuständigkeiten, 2. Absatz: Wasserbehörde ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven</p>
27-18			<p>S. 28 Bewirtschaftungsmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie: letzter Absatz, Wertung in der letzten Zeile ggf. löschen.</p>
27-19			<p>S. 30, 1. Absatz: Bitte relevante Niederschlagswassereinleitungen in Karte C als Beeinträchtigungen darstellen (stoffliche Belastung).</p>
27-20			<p>S. 30, 1. Absatz: letzter Satz unverständlich. Die Einleitung in den Osthafen / Überseehafen erfolgt über einen Rückhalteteich, um die Abflussspende zu drosseln.</p>
27-21			<p><u>3.3.2 Oberflächengewässer</u></p> <p><i>es folgt eine detaillierte Beschreibung der Oberflächengewässer Lune, Rohr, Neue Aue, Grauwalkkanal, Geeste sowie zu punktuellen Einleitungen.</i></p>
27-22			<p><b>Anmerkungen zu Karte C: Wasser</b></p> <p><b><u>Grundwasser</u></b></p> <p>Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers über Stadtgebiet Bremerhaven wird in dem vorliegenden Entwurf flächig als „schlecht“ bezeichnet. Hinweis: Bremerhaven verfügt über zwei große Trinkwasserschutzgebiete. Es erscheint hier eine Differenzierung notwendig, ggf. bezogen auf Grundwasserstockwerke</p>
27-23			<p>Weiterhin sind beide Wasserschutzgebiete „von Bedeutung für die Trinkwassergewinnung“. Für das Wasserschutzgebiet Wulsdorf ist eine Neuausweisung inkl. Neuauflage der Schutzgebietsverordnung anhängig. Der neue Zuschnitt des Schutzgebiets ist aktuell noch nicht bekannt, wird jedoch weiterhin auch Teile von Wulsdorf</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			betreffen. Daher ist für den Bereich Wulsdorf die Schraffur in dem Plan in „mit hoher Bedeutung für Trinkwassergewinnung“ zu ändern
27-24			Die Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven ist zu beachten (Ansprechpartner: Geologischer Dienst für Bremen)
27-25			<u>Stehende Gewässer</u> Es werden nicht alle im Textband (S. 6 4. Absatz) erwähnten stehenden Gewässer dargestellt. Weitere stehende Gewässer werden nicht benannt (z.B. der Bootsteich Speckenbüttel sowie der Teich im Bürgerpark.) Warum werden die übrigen stehenden Gewässer nicht aufgeführt?
27-26			Woher stammt die Grundlage der Bewertung für die Wulsdorfer Baggerkuhle (Biologische Gewässergüte „eutroph“)?
27-27			<u>Fließgewässer</u> Als Bezeichnung wäre „HW100“ anstatt „HQ100“ zutreffender, weil 100 jährliche Wasserstände nicht unbedingt einem Abflussereignis zuzuordnen sind, sondern unter Umständen auch ein langandauernder Rückstau infolge Sturmflut ursächlich ist.
27-28			<u>Orte mit besonderer Bedeutung für das Erleben von Wasser</u> Das Weserstrandbad wird als „Zugängliche naturnahe Uferbereiche“ bezeichnet. Hinweis: Das Baden in der Weser ist im Bereich des Weserstrandbades verboten. Planungen zur Absicherung sind in der Entwicklung ( <a href="https://www.norderlesen.de/Heute/Der-Traum-von-der-Bade-Lagune-an-der-Weser-49745.html">https://www.norderlesen.de/Heute/Der-Traum-von-der-Bade-Lagune-an-der-Weser-49745.html</a> )
28-1	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt	29.10.2020	Grundsätzlich möchten insbesondere der Dachverband Osterstader Marsch und der Deichverband Land Wursten durch die geplante Stärkung und Optimierung insbesondere des (Rad-)Tourismus auf die besondere Situation an den Übergangsbereichen Weddewarden/Imsum und südlich an der Tegeler Plate hinweisen. Hier werden wir zu gegebener Zeit bei Kenntnis der Bremerhavener Gebietsplanung Stellungnahmen zur Störwirkung der zunehmenden Verkehrssituation an den nach dem Nds. Deichgesetz förmlich abgesicherten Deichlinien die Verbände formulieren

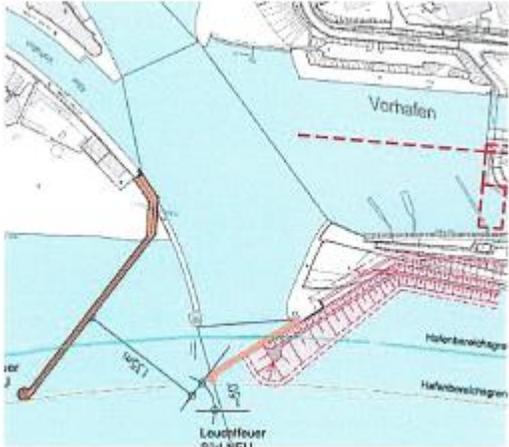
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
28-2			<p>Für die gemischten Wohnbauflächen gilt dies bei entstehender Überplanung und Bebauung an den Grenzgebieten für die Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbände ebens; hier wird es Stellungnahmen zu den Einleitungen in verbandliche Gewässer (Menge und Qualität) geben. Sollten durch Wohnungs- und Siedlungsbauplanung oder Industrieansiedlungen Kompensationsverpflichtungen auf Niedersächsischem Verbandsgebiet entstehen und eingeplant werden, bitten wir hier um enge Vorabstimmung mit uns als Geschäftsstelle des jeweilig betroffenen Verbandes.</p>
28-3			<p>Auch dem Biotopverbundkonzept (Plan 3) kann entnommen werden, dass künftig hier eine Abstimmung mit den angrenzenden Verbänden stattfinden muss. Hier nennen wir insbesondere den Deichverband Land Wursten, der von der benannten Biotopvernetzung und dem Biotopverbund nach § 21 Abs. 3 und 6 BNatSchG an seiner Südgrenze betroffen wäre; ein Zuwiderlaufen der Naturschutzinteressen unter Gesichtspunkten von Biotopverbundstrukturen mit der notwendigen hoheitlichen Aufgabe der Deichbewirtschaftung nach Deichgesetz muss hier geprüft und ggf. in Einklang gebracht werden</p>
29-1	<p>Freie Hansestadt Bremen,                  Die Senatorin für                  Klimaschutz, Umwelt,                  Mobilität,                  Stadtentwicklung und                  Wohnungsbau, Referat 24                  Bodenschutz, An der                  Reeperbahn 2, 28217                  Bremen</p>	<p>29.10.2020</p>	<p><b>Nachsorgender Bodenschutz: Altlasten (Altstandorte und Altablagerungen) im stadtbremischen Überseehafengebiet und Fischereihafengebiet Bremerhaven</b> (Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 22.12.2015 (Brem.GBl. 2015, S. 660))</p> <p>In der Karte B (Boden und Relief) sind in diesem Bereich 2 Altablagerungen und 5 Altstandorte eingetragen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Auf diesen Flächen wurden gutachterlich Bodenbelastungen durch Schadstoffe wie Mineralölkohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle nachgewiesen. Die beiden Altablagerungen werden seit dem Jahr 2003 bzw. 2009 durch ein kontinuierliches Grundwassermonitoring überwacht.</p> <p>Der weitere Umgang mit diesen Flächen (z.B. Nutzungseinschränkungen) wird bei der Bebauungsplanung geregelt werden.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
29-2			<p><b>Im Textband wird um folgende Korrekturen gebeten:</b></p> <p><u>Kapitel 3.2.6 (Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schutzgutes Boden)</u></p> <p>Schadstoffeinträge</p> <p>Bekannte Altlasten (Altstandorte<sup>1</sup> und Altablagerungen<sup>2</sup>) sowie die Deponie „Grauer Wall“ sind in der Karte B dargestellt.</p> <p><sup>1</sup> <i>Altstandorte: Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (BBodSchG § 2 (5) S. 2)</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Altablagerungen: stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (BBodSchG § 2 (5) S. 1)</i></p>
29-3			<p><u>Kapitel 3.3.3.4 (Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers)</u></p> <p>Altablagerungen und Deponien</p> <p>Von Deponien und Altablagerungen gehen potentielle Gefahren für das Grundwasser aus. <b>Karte B</b> zeigt die den Bodenschutzbehörden bekannten Altablagerungen und die aktive Grauwalledeponie.</p> <p>Altlastenbedingte Grundwasserverunreinigungen</p> <p>.... Gebiete, in denen die <b>Bodenschutzbehörde</b> aufgrund ihrer Vorsorgewerte eine Information der Grundwassernutzer für geboten hält, sind in Karte <b>B</b> mit Stand 2015 dargestellt.</p>
30-1	Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Referat 32 Umwelt- und Klimaangelegenheiten, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen	29.10.2020	<p>Plan 1: Ziel- und Maßnahmenkonzept</p> <p>Naturschutzfachliche Planungen innerhalb der Hafengebiete sollten nur insoweit erfolgen, als die hafengebietebezogene und gewerbliche Nutzung jetzt und auch in Zukunft keine Einschränkung erfährt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Hafennutzung aufgrund sich ändernder wirtschaftlicher Bedingungen sich zukünftig anders darstellen könnte. Flexible Änderungen der Nutzungsart, der Nutzungsintensität und des Flächenzuschnitts müssen möglich bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die erfolgten Zielsetzungen im östlichen Teil des Überseehafens (Autoaufstellflächen im B-Planbereich 1981) und im Bereich des Fischereihafens. Hier sollten die im B-Plan 441 „Westlicher</p>

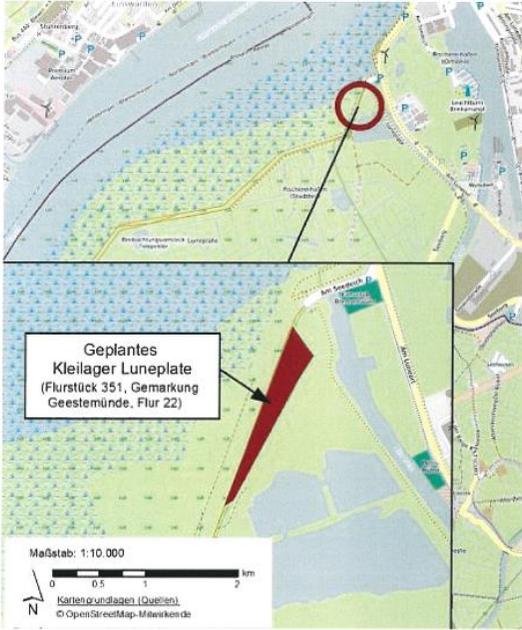
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Fischereihafen“ vorgenommenen Zielsetzungen nicht durch weitere Zielformulierungen im Landschaftsprogramm verstärkt werden.
30-2			<p>Zu 1.0-01</p> <p>Der Bereich vor der Stromkaje incl. den Liegewannen sowie die Hafeneinfahrten, die Wendestelle und die Fahrwasser werden als Bereiche mit besonderer Bedeutung bewertet und als naturnahe Fließgewässer/- habitat einschließlich verbundener Nebengewässer und Uferzonen klassifiziert. Als Entwicklungsziel wird Sicherung und Entwicklung angegeben. Diese Klassifizierungen verkennen, dass es sich hier um intensiv unterhaltene Bereiche handelt und die Hafennutzung eindeutig im Vordergrund steht.</p> <p>Der Uz. schlägt stattdessen vor, diese Bereiche als Bereiche mit allgemeiner Bedeutung einzustufen mit dem Entwicklungsziel „Umweltanforderungen an andere vorrangige Nutzungen“ mit entsprechendem niedrigerem Zielerreichungsgrad. Außerdem sollte analog der Darstellung in Plan 4 (Schutzgebietskonzept) entsprechend der Ausweisung dieser Flächen als FFH-Gebiet ein Streifen vor der Kaje vorgesehen werden, der von Naturschutzauflagen freigehalten wird.</p>
30-3			<p>Textband, Ziffer 4.2.3, S. 90, Punkt 1</p> <p>Es wird dargestellt, dass 10 % der Stadtgemeinde einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes und ungeachtet der Weser bis 2035 einer natürlichen eigendynamischen Entwicklung überlassen werden soll. Dies steht in Diskrepanz zur Aussage im vorhergehenden Halbsatz, dass zu den diesbezüglichen Biotopen auch Wattflächen und tidebeeinflusste Überschwemmungsflächen gehören. Ich gehe davon aus, dass die angesprochenen Watt- und Überschwemmungsflächen insbesondere auch im Bereich der Weser liegen. Ist angesichts der Aussage, dass die Weser bezüglich der Formulierung dieses Ziels ausgeklammert werden soll, das formulierte Ziel von 10 % der Fläche der Stadtgemeinde realistisch?</p>
30-4			<p>Textband, Ziffer 4.2.4, S. 92, Punkt 1</p> <p>Es wird dargestellt, dass auch das Lunewatt zu den Biotopen gehört, die zu den avisierten 10 % nutzungsbefreiten Gebieten gehören soll. Vgl. meine Darstellung zu Ziffer 4.2.3.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
30-5			Textband, Ziffer 4.4.1, S. 113, Punkt 5 Es wird dargestellt, dass Verkehr mit hohen Lärmemissionen zu vermeiden ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Weser Bundeswasserstraße ist mit entsprechenden Verkehren und damit verbundenen Lärmemissionen. Insoweit sollte die Formulierung geändert werden.
30-6			Textband, Ziffer 4.5.1, Textkarte 4.5-1 und S. 161, letzte zwei Absätze des Kapitels Es wird nicht deutlich, auf welcher Grundlage die Bereiche mit „besonderem Verbesserungspotenzial für umweltgerechte Nutzung“ von den übrigen Bereichen mit „Umweltanforderungen an andere vorrangige Nutzungen“ abgegrenzt wurden. Die schraffierten Bereiche sind nicht stärker versiegelt und auch nicht stärker von Überwärmung betroffen, als die nicht schraffierten Bereiche.
31	Initiative Meergestrüpp,	29.10.2020	Siehe Stellungnahme Nr. 16 Stadtteilkonferenz Bremerhaven-Lehe
32-1	bremenports, Am Strom 2, 27568 Bremerhaven	29.10.2020	<b>Plan 1: Ziel- und Maßnahmenkonzept</b> Generell sind Festlegungen innerhalb der Hafengebiete aus unserer Sicht kritisch zu betrachten. Der hafensorientierten Nutzung im Hafengebiet ist aus folgenden Gründen Vorrang einzuräumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Hafengebiet ist der wesentliche Wirtschaftsfaktor für Bremen.</li> <li>• Die zukünftige Entwicklung des Hafens ist an die wirtschaftlichen Bedarfe gebunden, die auch zukünftig Änderungen erfahren können</li> <li>• Aufgrund der örtlichen Lage und der Grenzen der Stadt/Land Bremen besteht kein weiteres räumliches Entwicklungspotential für die Hafenwirtschaft. Dieses ist auf die bestehenden/projektierten Hafengebiete beschränkt. Innerhalb der Hafengrenzen können sich aufgrund zukünftiger Anforderungen an die Infrastruktur (z.B. Landstrom- oder Wasserstoffversorgung, autonom fahrende LKW usw.) Handlungsbedarfe ergeben. Die möglichen Einschränkungen des Entwicklungspotential, durch eine Funktion, die den</li> </ul>

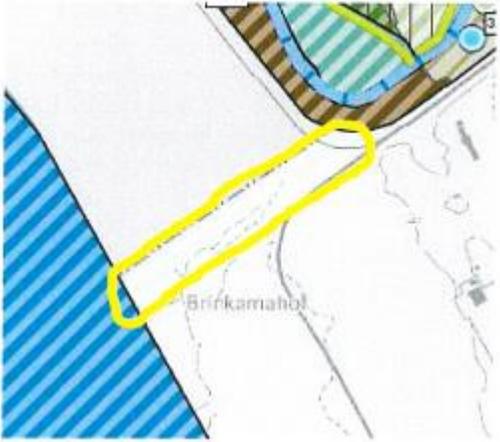
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>wirtschaftlichen Anforderungen entgegenstehen kann, sind zu vermeiden</p> <p>Hochschutzanlagen / Deiche einschl. Deichvorland und Binnenböschungen dürfen in ihrer Funktion und Unterhaltung nicht eingeschränkt werden.</p>
32-2			<p>Zu 1.0-01</p> <p>Die gesamten Gewässerbereiche vor den Häfen und die Hafenzufahrtsbereich sind als Bereiche zur Sicherung und Entwicklung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Zielsetzung für die Gewässerbereiche muss grundsätzlich berücksichtigen, dass es sich bei den Gewässerbereichen entlang der Kajen und im Bereich der Zufahrten um Bereiche handelt, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Hafens intensiv unterhalten werden (Liegewannen, Zufahrtsbereiche) und in denen auch die Arbeiten zur Sanierung bestehender Hafenanlagen umgesetzt werden. Es wäre insoweit analog zu den Abgrenzungen des FFH-Gebietes ein Freihaltebereich vor diesen Anlagen zu berücksichtigen (vgl. Plan 4 Schutzgebietskonzept)</p> <p>Entsprechende, angepasste Ziele wären für die Bereich von bestehenden (und planungsrechtlichen abgesicherten) Kajen, Zufahrten (Geestevorhafen) und primär der Entwässerung dienenden Gewässer (Grauwallkanal) zu wählen.</p>
32-3			<p>In diesem Zusammenhang wäre auch die Einstufung solcher Bereiche als Bereiche von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zu prüfen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist es fachlich nicht zu vertreten, dass diesen Bereichen die gleiche naturschutzfachliche Bedeutung zukommen soll, wie anderen, nicht oder in geringem Umfang erhaltenen Bereiche</p>
32-4			<p>Die Einstufung verschlickter Hafenflächen im Bereich des Geestevorhafens als FFH Lebensraumtyp 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ ist zu überdenken. Eine regelmäßige Unterhaltung einiger Bereiche ist hier aufgrund der maroden Bausubstanz der umgebenden Ufereinfassungen seit längerer Zeit nicht möglich. In der Folge der ausbleibenden Unterhaltung kam es zu einer Auflandung einiger Bereiche (ehemalige Zufahrten „Alter Hafen“ und zur alten Schleuse zum „Handelshafen“)</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>Die hier entstandenen Watten liegen im Randbereich des intensiv unterhaltenen Geestevorhafens. Es kann davon ausgegangen werden, dass das bei der Unterhaltung in Suspension gebrachte Material wesentlich dafür ist, dass es in den Randbereichen zu einer starken Auflandung kam.</p> <p>Durch die entsprechende Einstufung als FFH-LRT ergeben sich vergleichsweise hohe genehmigungsrechtliche Hürden für anstehende Sanierungsarbeiten und die in diesem Bereich geplanten Küstenschutzmaßnahmen.</p>
32-5			<p>Diese Planung im Bereich der Nordmole (politischer Beschluss) ist im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes als hinreichend verfestigte Planung zu berücksichtigen.</p> 
32-6			<p>Zu 3.1-02</p> <p>Das Nordufer des Grauwallkanals (CT III_Kompensation) ist als Gründeich mit extensiv gepflegten Abschnitten (Landwirtschaftliche Nutzfläche) dargestellt worden. Hier werden jedoch Röhrichte und Sukzessionsflächen entwickelt. Eine Mahd oder flächige Pflegemaßnahmen sind nicht vorgesehen</p>

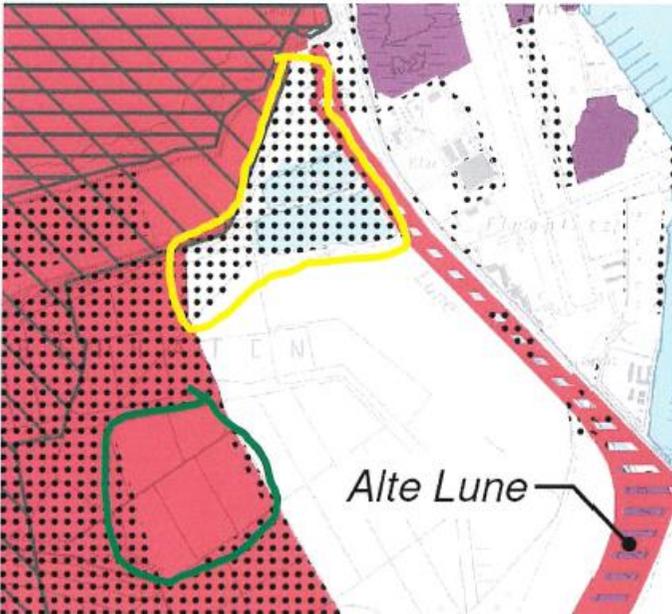
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
32-7			<p>Zu 3.1-03</p> <p>Hinweis: artenreiches Marschgünland mit Salzeinfluss kann nur außendeichs entwickelt werden, binnendeichs wird artenreiches mesophiles Grünland entwickelt.</p>
32-8			<p>Zu 3.2-01</p> <p>Die Einstufung und Zielsetzung für die Grünbereiche im östlichen Teil des Überseehafens (Autoaufstellflächen in dem Bereich des B – Plans 1981) sind zu überdenken. Es handelt sich hier um Kernbereiche der Hafenwirtschaft, die primär unter wirtschaftlichen Aspekten der Hafennutzung entwickelbar sein sollten.</p> <p>Die in diesem Bereich liegenden Entwässerungsgräben sind teilweise von schmalen Grünflächen umgeben, die aber aufgrund der isolierten Lage und der erheblichen Randeinflüsse keine große naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Insofern sollte eine räumliche Festsetzung solcher Bereiche unterbleiben.</p> <p>Grundsätzliche Anforderungen an die Verinselungsgrad von Hafenflächen und den erforderlichen Grünbereichen ergeben sich aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung und den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Insbesondere die im B-Plan vorgenommenen Festsetzungen sollte nicht durch weitere Zielformulierungen im Landschaftsprogramm verstärkt werden. Auch hier erscheint es angebracht, die Bedeutungseinstufung zu überdenken. Schmalen, isolierten und intensiv genutzten Flächen die gleiche Bedeutung zuzumessen wie naturnahe Bereich in der freien Landschaft dient nicht der Akzeptanzförderung und der Glaubwürdigkeit</p>
32-9			<p>Zu 5.1-01</p> <p>Die Darstellung der nördlich der Geeste gelegenen Grünflächen zwischen Siedlungsrand und Landesgrenze als Bereich, in dem eine vorrangige naturschutzfachliche Entwicklung stattfinden soll, wird begrüßt.</p> <p>Für den Bereich der nördlichen, Bremerhavener Geestniederung werden hierdurch die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verbessert. Perspektivisch wird die Möglichkeit zur Schaffung eines</p>

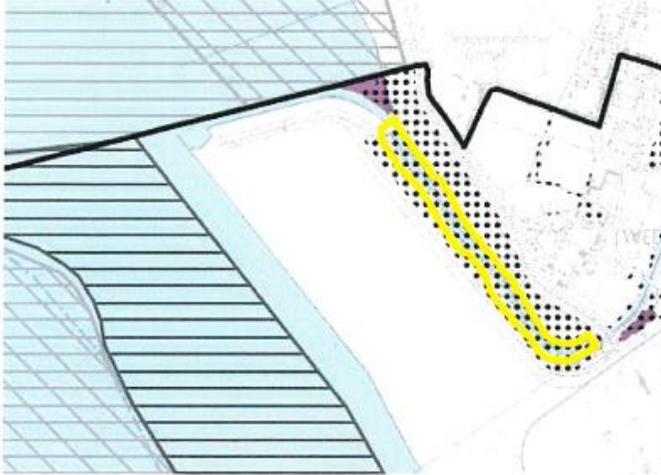
Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
32-10			<p>Zu 7.3-03</p> <p>Die Darstellungen zur Sicherung und Entwicklung für die Bereiche westlich der alten Lunemündung (deichnaher Bereich) können zu einem Konflikt mit der derzeit von bremenports beantragten Planung zum Betrieb eines Kleilagers im Bereich der nördlichen Luneplate führen. Diese Planung ist im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes als hinreichen verfestigte Planung zu berücksichtigen.</p>  <p>Geplantes Kleilager Luneplate (Flurstück 351, Gemarkung Geestemünde, Flur 22)</p> <p>Maßstab: 1:10.000</p> <p>0 0,5 1 2 km</p> <p>Kartenunterlagen (Quellen)              © OpenStreetMap-Mitwirkende</p>
32-11			<p>Zu 10.07-03</p> <p>Kleingewässer CKS-Gelände: Im Vordergrund steht hier die Funktion des Gewässers als Regerückhaltebecken. Hier sind daher nicht nur Verkehrsicherheitsmaßnahmen erforderlich, sondern es sind auch</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen, um die Funktion des Regenrückhaltebeckens aufrecht zu erhalten
32-12			zu 10.7-03 Die großflächige Kennzeichnung bzw. Zielsetzung im Gebiet des Fischereihafens II kann einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung von Flächen bzw. Entwicklung von Hafenflächen entgegenstehen. Hier ist zu beachten, dass es sich um einen Bereich mit entsprechenden Nutzungen handelt, sofern keine deutliche räumliche Trennung von der Erfüllung der Freiraumfunktionen und hafensorientierter Nutzung stattfindet. Des Weiteren kann die Entwicklung / der Erhalt von Freiraumfunktionen dazu führen, dass künftige gewerbliche Nutzungen bzw. Hafennutzungen bei Planung und Entwicklung Einschränkungen (z.B. Geräusche, Stäube) unterliegen. Grundsätzliche Anforderungen ergeben sich aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung und den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Insbesondere die im B-Plan 441 „Westlicher Fischereihafen“ vorgenommenen Festsetzungen sollten nicht durch weitere Zielformulierungen im Landschaftsprogramm verstärkt werden.
32-13			Im Bereich des Fischereihafens ist eine kajennahe Fläche inmitten gewerblich genutzter Flächen als „Bereich zur Aktivierung von Grünflächen“ – besondere Freiraumfunktionen im Siedlungsbereich (Ortsbild, Biotopvernetzung, Stadtklima) (Nr. 76) gekennzeichnet. Aufgrund der Nutzung und der Planungsdauer für Hafeninfrastrukturen kommt es immer wieder vor, dass ehemals gewerblich genutzte Flächen oder Böschungsbereiche brach fallen und sich hier Gehölze ansiedeln. Allerdings sind dies innerhalb einer solchen Hafenfläche kurzzeitige Phänomene, die nicht so interpretiert werden sollten, dass hier dauerhaft Grünflächen etabliert werden sollen. Bei einem Nutzerwechsel oder einer vorliegenden Planung muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Flächen als Hafenfläche zu nutzen. Das Zulassen einer Sukzession sollte auch dann positiv gesehen werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine intensive Nutzung erfolgt, da die Flächen so über einen längeren Zeitraum als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die Alternative wäre, dass auf den Flächen ungeachtet einer

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			aktuellen Nutzung durchgehend die aufkommenden Pflanzen beseitigt würden.
32-14			<p>Containerterminal</p> <p>Zwischen dem CT IIIa und dem CT 4 ist im Zielplan eine Freifläche dargestellt. Eine solche Freifläche gibt es in diesem Bereich nicht (mehr). Es dürfte sich um den Bereich des alten Deiches handeln, der im Zuge des Neubaus des CT 4 beseitigt wurde. Die Fläche wird seit Fertigstellung des CT 4 durchgehende als Umschlagfläche für den Container genutzt.</p> 
32-15			<p><b>Plan 2: Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben</b></p> <p>Offenbar wurde hier der Weserradweg als wichtige Verbindungsachse nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Nebenstrecke führt über die Luneplate, die Hauptstrecke beginnt in Bremerhaven am Geestevorhafen (Fähranleger) und führt durch den Überseehafen (Kaiserschleuse) nach Norden, wo der Radweg in Cuxhaven endet. Da es sowohl in ihrem Hause als auch aus unserem Hause Überlegungen zur Verbesserung der Fahrradbindung des Hafens (und damit auch der Durchfahrtsmöglichkeiten) gibt, sollte dieser funktionale Bezug aufgenommen werden.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
32-16			Das Naturschutzgebiet Weserportsee ist als Erholungsfläche mit hoher / sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt. Diese Darstellung ist zu überdenken, da der Bereich inmitten der Hafenterrassen liegt, nicht zugänglich ist und von den öffentlich zugänglichen Bereichen kaum einsehbar ist.
32-17			Der Bereich des geplanten Kleilagers auf der Luneplate ist als Fläche zum „Erhalt / Ausgleich besonderer Freiraumfunktionen“ dargestellt. Eine solche Funktion ist nur im Gesamtzusammenhang mit den östlich geplanten Gewerbegebietentwicklungen zu sehen. Der unter der Verwaltung von bremenports stehende Flächenabschnitt ist zu klein, um neben einer gewerblich / hafensorientierten Nutzung Freiraumnutzungen zu erhalten wie dies für die südlichen Gewerblichen Bauflächen vorgesehen ist.
32-18			<p><b>Plan Nr. 3 Biotopverbundkonzept / Karte E / Karte F</b>  <u>Fischereihafen</u></p> <p>Im Bereich des Fischereihafens ist eine kajennahe Fläche inmitten gewerblich genutzter Flächen als „länderübergreifende Biotopverbundfläche“ gekennzeichnet; siehe hierzu Ausführungen unter 10.7-03. Diese Darstellung sollte entfallen.</p>
32-19			Die schmale Flächen des geplanten Kleilagers (siehe unter 7.3-03) am nördlichen Rand ist als eine Fläche mit Verlust von Flächen nationaler Bedeutung (Kernfläche des Biotopverbundes) gekennzeichnet. Diese Bedeutung weist dieser Flächenabschnitt nicht auf, da der Bereich bereits über Jahre, d.h. vor 2013 bis Ende 2019 als zwischenzeitliches Bodenlager / Baueinrichtungsfläche genutzt worden ist. Eine nationale Bedeutung für den Biotopverbund besitzt diese Fläche somit aktuell nicht. Insofern kann dies auch nicht „verloren“ gehen. Die Kennzeichnung ist für den Flächenabschnitt zu entfernen.
32-20			Gleiches gilt für die Karte E Landschaftserleben wo der Flächenabschnitt als von mittlerer Bedeutung eingestuft ist. Die Einstufung ist der Nutzung bis 2019 sowie der geplanten Nutzung nicht entsprechend. In Karte F ist der Bereich entsprechend als von allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
32-21			<p><b>Plan Nr. 4 Schutzgebietskonzept</b></p> <p><u>Luneplate</u></p> <p>Der gelb umrandete Bereich ist <u>keine</u> Kompensationsfläche, der grün umrandete Bereich ist dagegen Kompensationsfläche.</p>  <p>The map shows a plan view of the Luneplate area. A yellow boundary outlines a specific region, and a green boundary outlines another region. A label 'Alte Lune' with a pointer indicates a specific area on the right side of the map. The map includes various colored and patterned areas representing different zones or features.</p>
32-22			<p>Der Grauwalkkanal ist <u>keine</u> festgelegte Kompensationsfläche.</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			
32-23			<p>Anschließend noch der Hinweis, dass der im Anhang B, Tabelle 6, Nr. 26 unter Begründung genannte Hinweis zum Weserradweg nicht zur Nr. 26 sondern zur Nr. 2 der Tabelle 6 gehört; vgl. Streckenführung des Weserradweges entlang Lohmannstraße, Steubenstraße und vv. und nicht Franziusstraße(!) (siehe <a href="https://www.weserradweg-info.de/etappen-highlights/etappen/etappe-8-bremerhaven-bis-cuxhaven.html#dm=1">https://www.weserradweg-info.de/etappen-highlights/etappen/etappe-8-bremerhaven-bis-cuxhaven.html#dm=1</a> )</p>
33-1	<p>NLWKN - Betriebsstelle                  Hannover-Hildesheim,                  Göttinger Chaussee 76 A,                  30453 Hannover</p>	<p>02.11.2020</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Bezüge und planerischen Berührungspunkte zum Land Niedersachsen bzw. den benachbarten niedersächsischen Landkreisen werden angesprochen und insbesondere beim Thema Biotopverbund auch kartografisch dargestellt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den aktuellen Verfahrenstand zur Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und das darin enthaltene landesweite Biotopverbundkonzept sowie weitere Aussagen hinweisen. Der Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms befindet sich gegenwärtig ebenfalls in der Beteiligung (<a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landchaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landchaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html</a>).</p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<p>In diesem Zusammenhang schlage ich vor, die Fließgewässer Lune (Alte Lune) und Geeste, die auch das Gebiet Bremerhavens durchfließen und für Niedersachsen landesweite Bedeutung im Fließgewässerverbund und damit auch im landesweiten Biotopverbund haben, im Plan 3 „Biotopverbund“ zu ergänzen (s. LaPro NI-Entwurf und LROP 2017). Für die zielgerichtete Zusammenarbeit über administrative Grenzen könnte dies aus hiesiger Sicht von Vorteil sein.</p>
33-2			<p>Außerdem wäre ein textlicher Verweis (z.B. auf Seite 28 zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie) auf die Wasserkörperdatenblätter (<a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/unterweser/wasserkorperdatenblatt/wasserkorperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016--152569.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/unterweser/wasserkorperdatenblatt/wasserkorperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016--152569.html</a>) zu diesen Gewässern aus hiesiger Sicht zu erwägen.</p>
33-3			<p>Unmittelbar nördlich grenzt an das Bremerhavener Gebiet ein Teil des Naturschutzgebietes WE 315 „Tideweser“ (1) an, das in die Zuständigkeit des NLWKN als untere Naturschutzbehörde fällt. Es wurde zur Sicherung eines Teils des FFH-Gebietes 203 „Unterweser“ ausgewiesen. Die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes und der insoweit nahtlose Übergang von Niedersachsen nach Bremerhaven sind im vorgelegten Entwurf des Landschaftsprogramms unter den Punkten 4.4.1 und 4.4.2 berücksichtigt, was von hier begrüßt wird. Gleiches gilt sinngemäß für das sich südwestlich anschließende LSG BRA 32 „Tideweser vor Nordenham und Brake“ (2).</p> <p>(1)  <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-tideweser-173869.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-tideweser-173869.html</a></p> <p>(2)  <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-tideweser-vor-nordenham-und-brake-180308.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-tideweser-vor-nordenham-und-brake-180308.html</a></p>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
34	DB Immobilien (Regio Nord), Deutsche Bahn AG, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg		<p>Innerhalb des Stadtgebiets Bremerhaven verlaufen planfestgestellte Eisenbahnstrecken. Die nachfolgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise sind daher zwingend zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 4 AEG und § 2 EBO ist die Deutsche Bahn AG als Infrastrukturunternehmen verpflichtet, den sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Hier besteht Potenzial zu Eingriffen in Natur und / oder Landschaft.</li> <li>• Rückschnittarbeiten entlang der Bahnanlagen müssen ohne Einschränkungen möglich sein.</li> <li>• Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</li> <li>• Überwachungs- und Unterhaltungsaufgaben dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen weiterhin ohne zusätzliche Auflagen möglich sein, das beinhaltet auch das Befahren von Randbereichen ohne öffentliche Verkehrswege zu Wartungs- und Inspektionszwecken.</li> <li>• Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Flächen außerhalb der Bahnanlage zu Inspektions- und Wartungszwecken in Anspruch genommen werden müssen.</li> <li>• Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb von Naturschutz- / Landschaftsschutzgebieten liegen.</li> <li>• Ein Korridor entlang der Strecke, der von der Planung herausgenommen wird und genug Handlungsspielraum zur Verfügung stellt, ist erstrebenswert.</li> <li>• Ferner ist nach § 4 Nr. 3 BNatSchG auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>• Die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) sind zu beachten.</li> </ul>

Nr.	TÖB	Eingang	Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen des Bahnprojektes Hamburg / Bremen – Hannover wird auf der Bahnstrecke zwischen Stubben und Bremerhaven-Speckenbüttel eine Blockverdichtung vorgenommen. Diese führt zu einer Kapazitätserhöhung der Strecke, um die Mehrverkehre aus der Prognose des Bundesverkehrswegeplanes 2030 aufnehmen zu können. Während des Umbaus kann es zu Beeinträchtigungen u. a. durch Lärm und Schmutz kommen. Diese beiden Sachverhalte sind zu berücksichtigen, da einige Biotope im hier zu betrachtenden Raum die Strecke 1740, km 179,2 – 194,1 direkt tangieren.</li></ul>